

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Beilage zum Regierungsblatt 1845

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

(Strafproceßordnung.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschloffen und verordnen, wie folgt:

I. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Niemand kann mit einer peinlichen oder bürgerlichen Strafe belegt werden, außer vermöge eines nach vorgängigem strafgerichtlichem Verfahren gefällten, auf ein Strafgesetz gegründeten Urtheils, und unter der Voraussetzung der Zuständigkeit sowohl des untersuchenden als des urtheilenden Richters.

§. 2.

Die strafgerichtliche Verfolgung findet von Amtswegen statt, mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen nach ausdrücklichen gesetzlichen Vorschriften nur auf die erhobene Anklage oder Anzeige des Beleidigten oder Beschädigten verfahren werden darf.

§. 3.

Dem untersuchenden Richter liegt ob, ebenfalls von Amtswegen und mit gleicher Sorgfalt den Umständen, welche zur Vertheidigung des Angeeschuldigten gereichen, wie den Beweisen der Schuld, nachzuforschen.

§. 4.

Die strafgerichtliche Untersuchung erstreckt sich zugleich auch auf solche privatrechtliche Vorfragen oder Zwischenpunkte, von welchen im einzelnen Falle die Behandlung oder Entscheidung der Strafsache abhängt, und das nach verübter That erfolgte Erkenntniß des

bürgerlichen Richters über solche Vorfragen oder Zwischenpunkte ist für den Strafrichter nicht maßgebend, es sei denn, daß die Vorfrage Standeseigenschaften betreffe, worüber ein bürgerlicher Proceß anhängig ist, oder während der Untersuchung anhängig wird. In Fällen dieser Art kann das strafgerichtliche Verfahren, wenn der Angeeschuldigte nicht verhaftet ist, bis zum Erkenntniß des bürgerlichen Richters ausgesetzt werden.

§. 5.

In so weit das Dasein eines bürgerlichen Rechtsgeschäfts zum Thatbestande eines Verbrechens gehört, finden darauf die gesetzlichen Bestimmungen über den Beweis in Strafsachen (Titel XIX.) ebenfalls Anwendung.

§. 6.

Wo sich das Gesetz des Ausdrucks „Verbrechen“ bedient, hat es keine andere Bedeutung, als wenn es den Ausdruck „Vergehen“ gebraucht.

II. Titel.

Von der Zuständigkeit der Strafgerichte.

§. 7.

Der Gerichtsstand für die Untersuchung eines Verbrechens ist bei demjenigen Bezirksstrafgericht oder Amtsgericht begründet, in dessen Sprengel dasselbe begangen worden ist.

§. 8.

Ist Jemand mehrerer in verschiedenen Gerichtsbezirken begangener Verbrechen beschuldigt, so wird unter diesen Gerichten dasjenige, welches der Zeit nach zuerst von seiner Zuständigkeit gegen den Angeeschuldigten Gebrauch zu machen angefangen hat, das ausschließlich zuständige. Jedoch kann das Hofgericht, oder, wenn die Verbrechen in verschiedenen Hofgerichtsbezirken begangen wurden, das Oberhofgericht auch einem der anderen Gerichte wegen der Wichtigkeit eines oder mehrerer, oder wegen der Zahl der in dessen Bezirk begangenen Verbrechen, oder wegen der Zahl der dort zu vernehmenden Zeugen die Untersuchung übertragen, oder dieselbe auch dem einen Gerichte nur in Bezug auf die in seinem Bezirke verübten Verbrechen zuweisen.

§. 9.

Zu den Handlungen, welche das zuvorkommende Gericht zum ausschließlich zuständigen machen, gehört namentlich die Vorladung oder Vernehmung des Angeeschuldigten in dieser Eigenschaft, und die Verhaftung oder Verfolgung desselben mittelst der Racheile oder durch Steckbriefe.

§. 10.

Das Zuvorkommen entscheidet in gleicher Weise auch in dem Falle, da ein Verbrechen oder Vergehen auf der Grenze zweier Gerichtsbezirke begangen worden ist, unter der Voraussetzung, daß das Obergericht nicht veranlaßt ist, im einzelnen Falle wegen wesentlicher Erleichterung des Verfahrens (§. 8.) die Untersuchung dem anderen Gerichte zu übertragen.

§. 11.

Die Zuständigkeit eines Gerichts, bei welchem eine Untersuchung anhängig ist, erstreckt sich auch auf Verbrechen, die der Angeschuldigte erst während der Untersuchung in einem anderen Gerichtsbezirke verübt hat, vorausgesetzt, daß sie bei demselben noch zur Anzeige kommen, ehe die Untersuchung über das erste Verbrechen geschlossen ist, und vorbehaltlich der Befugniß des Obergerichts, die Untersuchung eines später verübten Verbrechens wegen Erleichterung des Verfahrens (§. 8) dem Gerichte zu übertragen, in dessen Bezirke dasselbe verübt worden ist.

§. 12.

Wenn der Beschädigte die Anzeige des Verbrechens zur Veranlassung der Untersuchung desselben bei dem Gerichte macht, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, so wird dieses Gericht zuständig, in so fern nicht das Gericht des Bezirks des begangenen Verbrechens oder Vergehens bereits zuvorgekommen ist, oder der Staatsanwalt dieses Bezirks nicht wegen der Wichtigkeit des Straffalls, oder wesentlicher Erleichterung des Verfahrens (§. 8) verlangt, daß die Sache dahin abgegeben werde.

§. 13.

Ist ein Verbrechen oder Vergehen im Auslande begangen, welches auch im Großherzogthum bestraft werden kann, so ist der Gerichtsstand bei dem Gerichte des Wohnsitzes des Angeschuldigten begründet, oder wenn er im Inlande keinen Wohnsitz hat, bei demjenigen, in dessen Bezirke sein Aufenthaltsort liegt, und wenn er weder Wohnsitz noch Aufenthaltsort im Lande hat, bei demjenigen, in dessen Bezirke er ergriffen wird.

§. 14.

Ist das Verbrechen im Auslande von mehreren Personen begangen worden, welche nicht den nämlichen Wohnsitz oder Aufenthaltsort haben, auch nicht in dem nämlichen Gerichtsbezirke ergriffen worden sind, so entscheidet unter den mehreren Gerichten abermals das Zuvorkommen, und macht das Zuvorkommende für alle zuständig, in so fern nicht das Obergericht wegen Erleichterung des Verfahrens (§. 8) die Untersuchung einem der anderen Gerichte (§. 13) überträgt.

§. 15.

Sind von der nämlichen Person Verbrechen im Inlande und im Auslande begangen worden, so ist das für die ersteren zuständige inländische Gericht zugleich auch zuständig für die letzteren.

§. 16.

Haben mehrere Personen an der Verübung eines Verbrechens Theil genommen, so gelten folgende Bestimmungen:

1. die Zuständigkeit eines Gerichts über den Urheber begründet auch die Zuständigkeit über die Gehilfen, in Bezug auf die Beihilfe, selbst wenn die Handlungen der Letzteren in anderen Gerichtsbezirken verübt worden sind;
2. haben bei einer Verbindung zur Ausführung eines gemeinschaftlich bezweckten Verbrechens mehrere Theilnehmer Handlungen in verschiedenen Gerichtsbezirken vorgenommen, so entscheidet nach Maßgabe des §. 8 das Zuvorkommen über die Zuständigkeit des Gerichts.

A.

In beiden Fällen findet die Zuständigkeit desselben Gerichts nicht statt in Bezug auf andere von einem Theilnehmer in anderen Gerichtsbezirken begangene Verbrechen; es sei denn, daß das Obergericht auch diese anderen Verbrechen an den gemeinschaftlichen Gerichtsstand verweise.

§. 17.

Wenn die Zuständigkeit zwischen verschiedenen Gerichten zweifelhaft ist, so entscheidet das Hofgericht, oder, wenn die verschiedenen Gerichte nicht zu demselben Hofgerichtsbezirke gehören, das Oberhofgericht.

In der Zwischenzeit hat jedoch jedes derselben, welches Veranlassung dazu erhält, ohne Rücksicht auf den Streit über die Zuständigkeit, die zur Einleitung der Untersuchung und Herstellung des Thatbestandes nöthigen, und insbesondere alle diejenigen Handlungen vorzunehmen, bei welchen Gefahr auf dem Verzuge haftet.

§. 18.

Das Hofgericht kann die Untersuchung eines Verbrechens auch einem anderen Gerichte seines Bezirks in dem Nothfalle übertragen, wo dem zuständigen Gerichte wegen der sonst zu besorgenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, oder wegen Mangels hinreichender Gefängnisse die Untersuchung nicht überlassen werden kann.

§. 19.

Das Gericht, welches für die Untersuchung zuständig ist, hat auch das Urtheil zu geben, vorbehaltlich der Fälle, wo es wegen Größe des Verbrechens, oder der zu erkennenden Strafe, die Sache dem höheren Gerichte zur Verhandlung und Entscheidung vorzulegen hat.

III. Titel.

Von der Unfähigkeit zur Ausübung des Richteramts und von der Ablehnung der Gerichtspersonen.

§. 20.

Unfähig zur Ausübung des Richteramts ist der Richter in allen Sachen, in welchen seine wirkliche oder geschiedene Ehefrau, seine Verlobte, seine Pflegbefohlenen, oder solche Personen angeschuldigt worden, welche mit ihm oder seiner wirklichen oder geschiedenen Ehefrau in gerader Abstammung ohne Rücksicht auf den Grad und mit Einschluß der Adoptiveltern und Adoptivkinder, in der Seitenlinie aber bis zum zweiten Grad einschließlich verwandt, oder verw schwägert sind, ohne Unterschied, ob die Ehe, durch welche die Schwägerschaft entstand, noch besteht oder nicht.

§. 21.

Der Richter ist schuldig, das Verhältniß, welches den Grund seiner Unfähigkeit ausmacht, ungefäumt seinem Stellvertreter und zugleich der Stelle anzuzeigen, welcher das Erkenntniß über die Ablehnung zukommt.

§. 22.

Wegen besorgter Befangenheit kann der Richter abgelehnt werden, wenn er mit dem An-

geschuldigten in der Seitenlinie im dritten oder vierten Grad verwandt, oder verschwägert ist, so wie, wenn durch das Verbrechen er selbst, oder seine Ehefrau, oder seine Verlobte, oder seine Pfliegbesohlenen, oder solche Personen unmittelbar beschädigt sind, welche mit ihm, oder seiner wirklichen oder geschiedenen Ehefrau in einem der im §. 20 erwähnten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse stehen.

§. 23.

Der Richter ist auch in solchen Fällen schuldig, das Verhältniß ungehäumt dem Staatsanwalte anzuzeigen, zugleich aber in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, die zur Abwendung derselben nöthigen Maßregeln selbst vorzunehmen, oder sogleich einen anderen Richter hierzu zu veranlassen.

§. 24.

Der Richter kann ferner wegen besorgter Befangenheit abgelehnt werden:

1. wenn er Aeußerungen gemacht, oder Rathschläge ertheilt hat, woraus seine Befangenheit in der Sache hervorgeht;
2. so oft der Richter zu dem Angeeschuldigten, oder zu dem durch das Verbrechen Beschädigten, außer den in den §§. 20 und 22 bezeichneten Fällen, in einem solchen Verhältniß von Betheiligung, Verwandtschaft, Schwägerschaft, Freundschaft oder Feindschaft, oder in einem solchen Pflichtverhältniß steht, daß den Betheiligten ein ungechwächtes Vertrauen auf seine Unbefangenheit nicht zugemuthet werden kann;
3. wenn er sich im Verfahren gegen den Angeeschuldigten Ordnungswidrigkeiten, die auf seine Befangenheit schließen lassen, erlaubt hat.

§. 25.

Der Fall der im §. 24 Nr. 2 erwähnten, zur Ablehnung hinreichenden Betheiligung ist namentlich vorhanden, wenn der Richter in der gegenwärtigen Sache dem Angeeschuldigten, oder dem Beschädigten, der sich dem Strafverfahren angeschlossen, ein Gutachten ausgestellt, oder als Anwalt, oder Geschäftsführer gedient, oder in einer früheren Instanz als Richter, oder Staatsanwalt gehandelt hat.

§. 26.

Der Richter kann auch abgelehnt werden, wenn er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger zu vernehmen ist, und er kann als unfähig (§§. 20 und 21) das Richteramt nicht mehr ausüben, sobald er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger bereits vernommen worden ist.

§. 27.

Ist ein Untersuchungs- oder Amtsrichter außer seinen Dienstverrichtungen Zeuge eines begangenen Verbrechens oder Vergehens geworden, welches zum Kreise seiner Zuständigkeit gehört, so hat er den Vorfall ungehäumt dem Staatsanwalte anzuzeigen, das Verfahren selbst aber einzuleiten, und so lange fortzusetzen, als nicht auf die Ablehnung erkannt ist.

§. 28.

Die Versicherung auf den Diensteid, die der Richter der Stelle gibt, welcher das Erkenntniß über die Ablehnung zukommt, daß ein Ablehnungsgrund die im §. 24 bezeichnete Beschaffen-

heit habe, oder daß überhaupt Verhältnisse vorhanden seien, die, wenn sie dem Angeschuldigten, oder dem Staatsanwalt bekannt wären, sie zu seiner Ablehnung berechtigen würden, genügt auch ohne Angabe der Gründe, um die Untersuchung oder Entscheidung der Sache von sich abzulehnen. In Fällen jedoch, in welchen Gefahr auf dem Verzug haftet, hat er die zur Abwendung derselben nothwendigen Maßregeln noch selbst vorzunehmen, oder einen anderen Richter hierzu zu veranlassen.

§. 29.

Die Vorschriften über die Unfähigkeit zum Richteramt und über die Ablehnung der Richter finden auch auf die Protokollführer Anwendung.

In den Fällen der Unfähigkeit des Protokollführers (§§. 20 und 26) hat der Richter einen anderen Protokollführer von Amtswegen beizuziehen.

§. 30.

Ein Gerichtshof kann nur dann abgelehnt werden, wenn die Gesamtheit, oder eine solche Anzahl von Mitgliedern in dem Falle der §§. 20, 22, 24, 25 und 26 sich befindet, daß die übrigen Mitglieder die zur Besetzung des Gerichts gesetzlich erforderliche Anzahl nicht ausmachen.

§. 31.

Befindet sich der Staatsanwalt in einem derjenigen Verhältnisse, welche nach den Bestimmungen der §§. 20, 22 und 26 den Richter zur Ausübung des Richteramts unfähig machen, oder seine Ablehnung begründen, so ist er verpflichtet, sich der Behandlung der Sache zu enthalten, und solche seinem Stellvertreter zu überlassen, indem er zugleich dem Justizministerium davon Anzeige macht.

§. 32.

Eine Ablehnung des Staatsanwalts findet nicht statt. Jedoch bleibt den Beteiligten unbenommen, wenn sich derselbe in den Fällen des §. 20 oder 22 der Behandlung der Sache nicht enthält, oder wenn er sich in einem der im §. 24 Nr. 2 und 3 erwähnten Verhältnisse befindet, davon dem Justizministerium die Anzeige zu machen.

§. 33.

Der Staatsanwalt sowohl als der Angeschuldigte, welcher einen Richter ablehnen will, hat die Gründe anzugeben und zu beschreiben, die Fälle ausgenommen, wo sie der Richter selbst angezeigt hat (§§. 21 und 23).

§. 34.

Dem Beschädigten oder Beleidigten steht das Recht der Ablehnung nicht zu, diejenigen Fälle ausgenommen, welche nur auf seine Anklage untersucht und bestraft werden dürfen.

§. 35.

Ueber die Ablehnung entscheidet:

1. das Hofgericht, wenn ein Amtsrichter, oder ein Bezirksstrafgericht, oder ein Mitglied desselben, oder einzelne Mitglieder des Hofgerichts verboten werden;
2. das Oberhofgericht, wenn einzelne Mitglieder desselben, oder ein Hofgericht, oder dessen Präsident, oder so viele Mitglieder des Hofgerichts verboten werden, daß die übrigen die zur Besetzung des Gerichts gesetzlich erforderliche Zahl nicht mehr ausmachen;

3. das Justizministerium, wenn das Oberhofgericht, oder dessen Präsident, oder so viele Mitglieder desselben verboten werden, daß die übrigen die zur Besetzung gesetzlich erforderliche Zahl nicht mehr ausmachen.

In den Fällen Nr. 1 hat, wenn das Hofgericht selbst zur Ausübung des Richteramts unfähig ist, das Oberhofgericht, und in den Fällen Nr. 2 bei der Unfähigkeit des Oberhofgerichts, das Justizministerium über die Ablehnung zu entscheiden.

§. 36.

Ist ein Amts- oder Untersuchungsrichter, oder ein Gerichtshof zur Ausübung des Richteramts unfähig, oder wird der Ablehnung desselben stattgegeben, so ernennt die im §. 35 bezeichnete Stelle einen anderen Amts- oder Untersuchungsrichter, oder Gerichtshof, welchem die Sache zu übertragen ist. Hat jedoch der abgelehnte Untersuchungsrichter einen Stellvertreter, so tritt dieser kraft Gesetzes ein.

§. 37.

Die Entscheidung über die Ablehnung eines Richters oder eines Gerichtshofs wird in den Fällen Nr. 1 und 2 des §. 35 von dem in vollem Rathe versammelten Gerichte, in dem Falle Nr. 3 vom Justizministerium kollegialisch gegeben. Gegen die Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt.

§. 38.

Das Erkenntniß über die Ablehnung des Protokollführers eines Amts- oder Untersuchungsrichters steht eben diesen Richtern zu, vorbehaltlich der Beschwerdeführung an das Bezirksstrafgericht. Ueber die Ablehnung des Protokollführers eines Bezirksstrafgerichts, oder eines höheren Gerichts hat das betreffende Gericht zu erkennen, ohne daß dagegen ein Rechtsmittel statifindet.

§. 39.

Die von einer unfähigen Gerichtsperson vorgenommenen Gerichtshandlungen sind von dem Zeitpunkte an nichtig, in welchem der Unfähigkeitsgrund bestand und derselben bekannt war.

IV. Titel.

Von den Behörden, welche mit Erforschung und Verfolgung der Verbrechen und Vergehen beauftragt sind.

§. 40.

Zur Erforschung und Verfolgung beganzener Verbrechen sind innerhalb ihres Wirkungskreises verpflichtet:

1. die Staatsanwälte,
2. die Polizeibehörden,
3. die Untersuchungsrichter,
4. die Amtsrichter.

V. Titel.

Vom Staatsanwalt und seinen Amtsverrichtungen.

§. 41.

Der Staatsanwalt bei dem Bezirksstrafgericht hat alle Verbrechen, zu deren Aburtheilung das Hofgericht oder das Bezirksstrafgericht zuständig ist, zu verfolgen. Insbesondere liegt ihm ob:

1. alle ihm zukommenden Anzeigen, wenn er sie erheblich erachtet, so wie die zu seiner Kenntniß gelangenden Beweismittel dem zuständigen Untersuchungsrichter mitzutheilen und hierbei seine Anträge zu stellen;
2. zur Entdeckung unbekannter Thäter durch Auffuchung dahin führender Anzeigen mitzuwirken;
3. während der Untersuchung darauf zu sehen, daß die Untersuchung den gesetzmäßigen Gang einhalte, und der Untersuchungsrichter alle zweckdienlichen Mittel benütze, in beiderlei Beziehungen auch Anträge zu stellen, wie er sie der Lage der Sache angemessen erachtet;
4. in Abwesenheit des Untersuchungsrichters und des ihn vertretenden Amtsrichters (§. 58) Augenschein, Hausfuchung und andere Untersuchungshandlungen, durch deren Verzögerung Beweismittel verloren giengen, selbst vorzunehmen, die hierüber aufgenommenen Protokolle aber dem Untersuchungsrichter unverweilt mitzutheilen.

§. 42.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden, welche auf die Untersuchung eines Verbrechens bezügliche Anträge zu stellen haben, wenden sich an den Staatsanwalt.

§. 43.

Der Staatsanwalt ist berechtigt, alle Personen, durch welche er nähere Aufklärung über die zur Zuständigkeit des Untersuchungsrichters gehörigen Verbrechen zu erhalten hofft, vorläufig, jedoch unbeeidigt, zu vernehmen, auch hierwegen an andere Staatsanwälte oder an Polizeibehörden Ersuchschreiben zu erlassen.

§. 44.

Der Staatsanwalt ist befugt, jederzeit von dem Stande der anhängigen Untersuchungen durch Einsicht der Acten Kenntniß zu nehmen, oder zu diesem Ende deren Mittheilung zu verlangen, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf.

§. 45.

Der Staatsanwalt ist berechtigt, bei der Vornahme des richterlichen Augenscheins und der Hausfuchung gegenwärtig zu seyn, um die Thatumstände oder Gegenstände zu bezeichnen, auf welche er dieselbe ausgedehnt zu haben wünscht. Die Vernehmung des Angeschuldigten und der Zeugen hingegen geschieht durch den Untersuchungsrichter ohne Beisein des Staatsanwalts.

§. 46.

In Abwesenheit oder bei sonstiger Verhinderung des Untersuchungsrichters kann der Staats-

§§. 43, 48 und 51 gerichtliche Handlungen vorgenommen, so hat der Richter dieselben zu prüfen, und, wenn er es nöthig findet, sie zu wiederholen oder zu ergänzen.

§. 58.

In einzelnen, zur Aburtheilung des Bezirksstrafgerichts gehörigen Fällen kann der Untersuchungsrichter, wenn der Angeeschuldigte nicht verhaftet und die Untersuchung voraussichtlich nicht von großer Ausdehnung ist, die Führung derselben, mit Zustimmung des Staatsanwalts und Genehmigung des Bezirksstrafgerichts, demjenigen Amtsrichter übertragen, in dessen Amtsbezirke das Verbrechen oder Vergehen begangen worden ist, oder der Angeeschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat.

Es bleibt ihm jedoch unbenommen, solche zu jeder Zeit wieder an sich zu ziehen, und die zur Ergänzung für angemessen erachteten Handlungen entweder selbst vorzunehmen, oder dem Amtsrichter zu übertragen.

§. 59.

Der Untersuchungsrichter kann dem Amtsrichter seines Bezirks auch die Vornahme einzelner gerichtlicher Handlungen übertragen.

§. 60.

Der Untersuchungsrichter erstattet dem Bezirksstrafgerichte über den Stand aller anhängigen Untersuchungen, in geheimer Sitzung, welcher der Staatsanwalt beiwohnt, wöchentlich einmal Vortrag.

§. 61.

Der Untersuchungsrichter kann jederzeit, nach vorgängiger Benachrichtigung des Staatsanwalts, wo er wegen der Wichtigkeit einer vorzunehmenden Untersuchungshandlung den Beschluß des Bezirksstrafgerichts zu erhalten nöthig findet, demselben Vortrag erstatten. Auch hat dieß jedesmal zu geschehen, wenn er Anträgen des Staatsanwalts, sei es hinsichtlich der Einleitung einer Untersuchung, oder hinsichtlich der Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen, beizutreten Bedenken findet.

§. 62.

Der Untersuchungsrichter kann mit Zustimmung des Staatsanwalts das Verfahren einstellen.

Auf den Antrag des Staatsanwalts ist das Verfahren einzustellen. Wenn jedoch bereits eine bestimmte Person als Angeeschuldigter vernommen wurde (§. 194), oder der Beschädigte sich dem eingeleiteten Verfahren angeschlossen hat (§. 328), so muß, wenn der Untersuchungsrichter entgegengesetzter Meinung ist, die Entscheidung des Bezirksstrafgerichts darüber eingeholt werden.

Will der Untersuchungsrichter das Verfahren einstellen, der Staatsanwalt aber ist entgegengesetzter Meinung, so ist die Entscheidung des Bezirksstrafgerichts gleichfalls einzuholen.

Gegen das Erkenntniß des Bezirksstrafgerichts auf Einstellung des Verfahrens steht dem Staatsanwalte binnen drei Tagen das Rechtsmittel der Beschwerdeführung mit aufschiebender Wirkung an das Hofgericht zu.

§. 63.

Wird das Verfahren eingestellt, so kann der Angeeschuldigte gleichwohl verlangen, daß Ent-

B.

schuldigungsbeweise, welche er anzeigt, von dem Untersuchungsrichter erhoben und actenmäßig gemacht werden.

Wenn jedoch das Bezirksstrafgericht dem Angeeschuldigten eine schriftliche Erklärung zustellt, daß alle Verdachtsgründe gegen ihn beseitigt seien, so kann er die weitere Erhebung von Entschuldigungsbeweisen nur auf seine Kosten fordern.

VIII. Titel.

Von den Amtsrichtern.

§. 64.

Die Amtsrichter haben für ihre Bezirke in Beziehung auf die der Zuständigkeit des Untersuchungsrichters oder eines anderen Amtsrichters unterliegenden Strafsachen die in dem §. 41 Nr. 1 und 4 und in den §§. 46 bis 48 bezeichneten Rechte und Pflichten.

Die im §. 41 Nr. 1 und 4 erwähnten Mittheilungen machen sie jedoch dem Staatsanwalte.

§. 65.

Wird dem Amtsrichter ein in seinem Bezirke verübtes, zur Zuständigkeit des daselbst nicht anwesenden Untersuchungsrichters gehöriges Verbrechen angezeigt, bei welchem, wie namentlich bei Tödtungen, die schleunige Vornahme eines Augenscheines oder anderer Untersuchungshandlungen den Umständen nach erforderlich erscheint, so begibt er sich unverzüglich an den Ort der That, um bis zum Einschreiten des schleunigst zu benachrichtigenden Staatsanwalts und Untersuchungsrichters vorläufig, so weit nöthig, den Thatbestand festzustellen, und nach §. 41 Nr. 4 überhaupt diejenigen Untersuchungshandlungen vorzunehmen, durch deren Verzögerung Beweismittel verloren gehen könnten.

§. 66.

In denjenigen Strafsachen, deren Aburtheilung nach §. 56 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung den Amtsgerichten zugewiesen ist, führt der Amtsrichter die Untersuchung; wenn er jedoch am Schlusse derselben dafür hält, daß der Angeeschuldigte zu verurtheilen, und daß eine die amtsgerichtliche Strafbefugniß übersteigende Strafe zu erkennen sei, so legt er, mit kurzer Angabe der Gründe, die Acten dem Staatsanwalte vor, der sie binnen drei Tagen mit seinen Anträgen dem Bezirksstrafgerichte übersendet.

§. 67.

In den zur amtsgerichtlichen Zuständigkeit gehörigen Strafsachen (§. 66) hat das Bezirksstrafgericht auf Anzeige eines Betheiligten (§. 55) nach Vernehmung des Staatsanwalts, wenn es die Untersuchung begründet findet, den Amtsrichter zur Führung derselben anzuweisen.

§. 68.

Der Amtsrichter übersendet dem Staatsanwalte monatlich ein Verzeichniß der von ihm entschiedenen Straffälle und der bei ihm noch anhängigen Untersuchungen, worüber ihm die Entscheidung zusteht.

anwalt die Festnehmung des Angeeschuldigten selbst verfügen, oder gegen denselben, in so fern er nicht gegenwärtig ist, einen Vorführungsbefehl erlassen:

1. wenn der Angeeschuldigte auf frischer That betreten, oder unmittelbar nach der That, als des Verbrechens verdächtig, durch öffentliche Macheile, oder öffentlichen Nachruf bezeichnet wird;
2. wenn derselbe alsbald nach der That mit Waffen, gestohlenen Sachen, oder anderen auf seine Theilnahme am Verbrechen hinweisenden Gegenständen betreten wird;
3. wenn er sich des Verbrechens selbst beschuldigt;
4. wenn der eines Verbrechens überhaupt Verdächtige:
 - a. auf der Flucht begriffen, oder
 - b. als ein Unbekannter, als ein Ausländer, als heimathlos, oder als einen herumziehenden Lebenswandel führend, der Flucht verdächtig, oder
 - c. durch gerichtliches Urtheil unter polizeiliche Aufsicht gestellt ist.

§. 47.

Auch kann der Staatsanwalt in Abwesenheit oder bei sonstiger Verhinderung des Untersuchungsrichters die Festnehmung verfügen, oder einen Vorführungsbefehl erlassen:

1. wenn Jemand, der durch den Beschädigten oder durch einen Augenzeugen eines Verbrechens bestimmt beschuldigt wird, auch ohne die Voraussetzungen des §. 46 Nr. 4 lit. b. der Flucht überhaupt verdächtig ist;
2. bei schwereren Verbrechen, wenn zu befürchten steht, daß der Verdächtige die Spuren des Verbrechens vertilgen werde.

§. 48.

Der Staatsanwalt hat den festgenommenen oder vorgeführten Angeeschuldigten ungesäumt zu vernehmen, und wenn sich dabei nicht sofort ergibt, daß kein Grund zu seiner Verhaftung vorhanden sei, denselben ohne Verzug an den Untersuchungsrichter abzuliefern.

§. 49.

Bei den Bezirksstrafgerichten und bei den höheren Gerichtshöfen darf der Staatsanwalt, wenn er auch in der Sitzung mündlich einen Antrag stellte, oder sich über einen Antrag des Angeeschuldigten oder des Untersuchungsrichters vernehmen ließ, doch der Berathung nie beiwohnen, welche das Gericht zum Zwecke einer Urtheilsfällung oder überhaupt einer Schlußfassung zu pflegen hat.

VI. Titel.

Von den Polizeibehörden in Bezug auf die Verfolgung der Verbrechen.

§. 50.

Alle Polizeibehörden des Großherzogthums haben den Staatsanwalt und den Untersuchungs- oder Amtsrichter in Bezug auf die Entdeckung und Erforschung der Verbrechen zu unterstützen.

§. 51.

In so weit Gefahr auf dem Verzuge haftet, haben sie in Abwesenheit des Staatsanwalts alle demselben zustehenden Befugnisse auszuüben. In jedem Falle wachen sie, daß die Spuren, welche ein Verbrechen oder Vergehen zurückgelassen hat, bis zur Vornahme des Augenscheins unverändert erhalten werden; sie beurfunden die Umstände, die in Bezug auf begangene Verbrechen zu ihrer Kenntniß kommen, durch Protokolle, welche sie ohne Verzug dem zuständigen Staatsanwalte oder Amtsrichter mittheilen.

§. 52.

Polizeidiener und andere Diener der öffentlichen Gewalt können in den Fällen des §. 46 auch ohne vorgängigen Auftrag den Angeschuldigten festnehmen, müssen ihn aber dann zur nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde bringen, welche nach Maßgabe des §. 48 zu verfahren hat.

Die Rechte und Pflichten der Gendarmen in Beziehung auf die Erforschung und Verfolgung von Verbrechen und Vergehen sind durch besondere Gesetze bestimmt.

VII. Titel.

Von dem Untersuchungsrichter.

§. 53.

Der Untersuchungsrichter führt die Untersuchung in denjenigen Strafsachen, welche das Bezirksstrafgericht oder das Hofgericht in erster Instanz abzuurtheilen hat.

§. 54.

In eilenden Fällen darf er auch, ohne den Antrag des Staatsanwalts abzuwarten, die zur Feststellung des Thatbestandes und zur Verfolgung oder Festnehmung des Thäters nöthigen Handlungen vornehmen, muß aber hiervon dem Staatsanwalte zur Stellung seiner Anträge unverweilt Nachricht geben.

§. 55.

Wenn der Staatsanwalt keinen Antrag auf Einleitung einer Untersuchung stellt, so hat der Untersuchungsrichter auf Antrag eines Beteiligten hiervon dem Bezirksstrafgerichte Anzeige zu machen, welches sodann nach Anhörung des Staatsanwalts entscheidet, ob die Untersuchung einzuleiten sei.

§. 56.

Von Augenscheinen und Hausfuchungen, welche der Untersuchungsrichter vornimmt, hat er, so fern nicht die Gefahr, die auf dem Verzuge haftet, es unmöglich macht, den Staatsanwalt zum Voraus zu benachrichtigen, damit derselbe, wenn er es für angemessen erachtet, sich hierbei einfinden kann.

§. 57.

Hat eine Polizeibehörde oder der Staatsanwalt in Gemäßheit des §. 41 Nr. 4 und der

§. 83.

Die Protokolle werden am Schlusse von den anwesenden Beamten, dem Protokollführer und den Urkundspersonen unterschrieben.

§. 84.

Der Protokollführer ist verpflichtet, in Fällen, da das Protokoll von dem Richter dictirt wird, seine Bedenken gegen die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Fassung dem Richter sogleich zu bemerken und, wenn solche nicht gehoben werden, im Anhange zu Protokoll anzuführen. Ebendasselbe hat der Richter zu thun, wo er gegen die Vollständigkeit oder Richtigkeit der Protokollaufnahme des Protokollführers Bedenken hat, die nicht durch etwaige Wiederholung der Handlung gehoben werden können.

§. 85.

Der Untersuchungsrichter ist befugt, gegen Denjenigen, welcher sich bei dem gerichtlichen Verhör ein ungebührliches Betragen oder Beleidigungen gegen den Untersuchungsrichter zu Schulden kommen läßt, eine Strafe bis zu drei Tagen Gefängniß und, wenn der zu Bestrafende bereits verhaftet ist, eine dieser Strafe entsprechende gesetzliche Schärfung der Gefängnißstrafe zu verfügen.

X. Titel.

Von dem Augenschein und den Sachverständigen.

§. 86.

Augenschein ist vorzunehmen, so oft ein irgend erheblicher Umstand hierdurch aufgeklärt werden kann. Hierzu werden Sachverständige beigezogen, wenn die Erforschung des zu untersuchenden Gegenstandes besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten voraussetzt.

§. 87.

Das über die Art der Vornahme und die Ergebnisse des Augenscheins aufzunehmende Protokoll ist mit derjenigen Bestimmtheit und Umständlichkeit abzufassen, welche erforderlich sind, damit dasselbe eine eben so vollständige als treue Anschauung der besichtigten Gegenstände gewähre.

Es sind zu diesem Zwecke dem Protokolle Zeichnungen, Pläne oder Risse beizufügen, und Maße, Gewichte, Größe und Ortsverhältnisse nach bekannten und unzweifelhaften Bestimmungen zu bezeichnen.

§. 88.

Die Beiziehung eines Sachverständigen genügt, wenn der Fall von minderer Wichtigkeit, oder das Zuwarten bis zum Eintreffen eines zweiten Sachverständigen bedenklich ist.

Die Wahl der Sachverständigen steht dem Richter zu; wären dergleichen aber ständig bestellt, so darf er Andere nur dann beiziehen, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder jene durch besondere Verhältnisse abgehalten sind.

§. 89.

Personen, welche in einer Sache untüchtige oder verdächtige Zeugen sein würden, darf der Richter nicht als Sachverständige beiziehen.

§. 90.

Wird der Augenschein vorgenommen, nachdem bereits ein Angeeschuldigter in Untersuchung gezogen ist, so hat der Richter die Personen der beizuziehenden Sachverständigen dem Angeeschuldigten vor der Vornahme des Augenscheins zu benennen und, wenn der Angeeschuldigte erhebliche Einwendungen (§. 89) gegen die Bezeichneten vorbringt und wahrscheinlich macht, andere Personen beizuziehen.

§. 91.

Die Sachverständigen werden, wenn sie nicht als ständig bestellte beeidigt sind, noch vor der Vornahme des Augenscheins darauf beeidigt, daß sie die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben, und ihr Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und den Regeln ihrer Wissenschaft oder Kunst abgeben wollen.

§. 92.

Die Gegenstände des Augenscheins müssen von den Sachverständigen in Gegenwart der in den §§. 76 und 77 bezeichneten Personen besichtigt werden, die Fälle ausgenommen, wo die Rücksichten des sittlichen Anstandes die Entfernung Anderer fordern, oder wo die erforderlichen Wahrnehmungen, wie bei Untersuchung von Giften, nur durch fortgesetzte Beobachtung, oder durch länger dauernde Versuche gemacht werden können.

§. 93.

Der Richter leitet den Augenschein auch dann, wenn Sachverständige beigezogen werden. Er bezeichnet die Gegenstände, auf welche sie ihre Beobachtung zu richten haben, und stellt die Fragen, deren Beantwortung er für erforderlich hält.

§. 94.

Die Sachverständigen können darauf antragen, daß ihnen aus den Acten, oder durch Bezeichnung von Zeugen über gewisse, für das abzugebende Gutachten erhebliche und von ihnen bestimmt zu bezeichnende Punkte weitere Aufklärungen gegeben werden.

§. 95.

In allen Fällen, in welchen die Untersuchung der Sachverständigen die zu untersuchenden Gegenstände zerstört oder verändert, wird denselben nur ein Theil dieser Gegenstände zu ihren Versuchen überlassen; ist dieses nicht thunlich, so werden wenigstens zwei Sachverständige beigezogen.

§. 96.

Haben die Sachverständigen ihre Beobachtungen oder Untersuchungen ohne Gegenwart und Mitwirkung des Gerichts angestellt, so geben sie ihr Gutachten mit den Gründen schriftlich zu den Acten, oder in der Gerichtskanzlei mündlich zu Protokoll.

In den Fällen, wo das Gericht gegenwärtig ist und mitwirkt, wird das Gutachten sofort zu Protokoll genommen, es wäre denn, daß sich die Sachverständigen ein schriftliches Gutachten vorbehalten, für dessen Abgabe dann eine angemessene Frist bestimmt wird.

Findet der Staatsanwalt, daß der Amtsrichter Sachen zu seiner Entscheidung gezogen hat, welche seine Zuständigkeit überschreiten, so hat er die Acten einzufordern, und solche mit seinen Anträgen dem Untersuchungsrichter zuzustellen, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 275, in so fern der Amtsrichter in einer Sache schon erkannt und das Erkenntniß schon eröffnet hat.

§. 69.

Auf den Amtsrichter, der nach den §§. 58, 59 und 64 als Stellvertreter des Untersuchungsrichters handelt, finden die Vorschriften des §. 44, und der §§. 60, 61 und 62 keine Anwendung; eben so wenig die besonderen Bestimmungen, welche für das amtsrichterliche Verfahren gegeben sind.

§. 70.

Wenn sich im Verlaufe einer vom Amtsrichter geführten Untersuchung ergibt, daß die Sache nicht zu denjenigen gehöre, deren Aburtheilung nach §. 56 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung den Amtsgerichten zugewiesen ist, so theilt er die Acten unverzüglich dem Staatsanwalt mit. Wird die Untersuchung fortgesetzt, so hat der Untersuchungsrichter die Untersuchung zu vervollständigen, und die vom Amtsrichter vorgenommenen Untersuchungshandlungen, so weit er es nöthig findet, zu wiederholen oder zu ergänzen.

IX. Titel

Von der Führung der Untersuchung im Allgemeinen.

§. 71.

Die Untersuchung hat die Aufgabe, den Thatbestand und den Thäter auszumitteln, sowohl die für die Schuld, als die für die Vertheidigung erheblichen Beweise von Amtswegen zu erheben, und hierdurch die Schlußverhandlung oder den Ausspruch, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei (§§. 204 bis 206), vorzubereiten.

§. 72.

Ueberall, wo eine gerichtliche Handlung mit weniger Kosten eben so gut und zweckmäßig durch einen anderen Richter vorgenommen werden kann, hat dieß der zuständige Richter durch Eruchtschreiben zu veranlassen.

§. 73.

Ist ein Verbrechen mündlich oder schriftlich angezeigt, so wird der Anzeiger über alle Umstände zu Protokoll vernommen, von welchen die Beurtheilung seiner persönlichen Glaubwürdigkeit und der Wahrscheinlichkeit der Anzeige abhängt.

§. 74.

Namenlose Anzeigen, ebenso Anzeigen, die von einem völlig Unbekannten herrühren, berechtigen niemals zu anderen Untersuchungshandlungen, als zu solchen, welche geeignet sind, den Grund oder Ungrund ihres Inhalts, ohne Nachtheil für die Ehre oder andere Rechte der dadurch beschuldigten Personen, aufzuklären.

§. 75.

Werkzeuge, mit welchen die That verübt wurde, und andere leicht bewegliche Gegenstände, welche vom Angeschuldigten oder von Zeugen anzuerkennen, oder zur Herstellung des Beweises in anderen Wegen dienlich sind, werden in gerichtliche Verwahrung genommen.

§. 76.

Bei allen gerichtlichen, zur Untersuchung gehörenden Handlungen, worüber Protokolle aufzunehmen sind, ist außer dem Beamten, der die Handlung vornimmt oder leitet, stets die Gegenwart eines beeidigten Protokollführers erforderlich.

§. 77.

Nebstdem werden, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Haussuchung (§. 118), die Durchsuchung der Papiere (§. 121) und die Brieföffnung (§. 127), zwei Urkundspersonen zugezogen bei Vornahme eines Augenscheins, wenn nicht zwei Kunstverständige anwesend sind.

Ist ein Kunstverständiger anwesend, so wird eine Urkundsperson zugezogen.

§. 78.

Zu Untersuchungshandlungen, welche nach Maßgabe des §. 41 Nr. 4 der Staatsanwalt, oder nach §. 51 die Polizeibehörde vornimmt, sind auch außer den Fällen des §. 77 zwei Urkundspersonen beizuziehen, und zwar vom Staatsanwälte noch neben dem beeidigten Protokollführer (§. 76).

§. 79.

Die Protokolle über gerichtliche Handlungen werden gleich bei Vornahme derselben aufgenommen, oder, wo dieß nicht thunlich ist, unmittelbar nachher.

§. 80.

Jedes Protokoll enthält die Bezeichnung des Orts, des Jahrs, des Tags und der Tageszeit der Aufnahme, so wie die Benennung der bei der Handlung gegenwärtigen Personen.

Es ist den vernommenen Personen vorzulesen, auf Verlangen zum Durchlesen vorzulegen und die geschehene Vorlesung oder Vorlegung und die Genehmigung im Protokoll zu bemerken.

Der Vernommene hat das Protokoll zu unterzeichnen und der Angeschuldigte kann nebstdem verlangen, auf jedem Blatte seinen Namenszug beizusetzen. Will oder kann der Vernommene nicht unterschreiben, so ist dieß, wie die Ursache davon, in dem Protokolle zu bemerken.

§. 81.

Die Aussagen sind im directen Style, und so weit es möglich ist, in denselben Ausdrücken, worin sie geschahen, nöthigenfalls mit den eigenen Erläuterungen des Vernommenen, niederzuschreiben.

Hält der Vernommene dafür, daß eine von ihm abgegebene Erklärung nicht richtig niedergeschrieben sei, so kann er die Berichtigung des Niedergeschriebenen selbst zu Protokoll dictiren.

§. 82.

In dem einmal Niedergeschriebenen darf nichts Erhebliches ausgelöscht, zugefügt oder verändert werden. Was durchgestrichen wird, muß noch lesbar bleiben. Erhebliche Aenderungen sind besonders zum Protokolle zu bemerken und von dem Vernommenen durch Unterschrift zu genehmigen.

Arzt oder Wundarzt behandeln zu lassen, so kann ihm dieß nicht verweigert werden. Es gelten alsdann folgende Vorschriften:

1. der behandelnde Arzt hat in diesen Fällen ein genaues und ausführliches Tagebuch über das Befinden des Verletzten und die Art der Behandlung zu führen, und dem gerichtlichen Arzte von drei zu drei Tagen zuzustellen;

2. der gerichtliche Arzt oder Wundarzt hat auch in diesen Fällen, so oft er es nothwendig findet, den Verletzten zu besuchen, dem behandelnden Arzt, wenn er mit der angeordneten Behandlung nicht einverstanden ist, seine Bemerkungen zu machen und, wenn jener ihm nicht beipflichtet, seine abweichende Ansicht über die Behandlung in einem besonderen Protokolle niederzulegen, welches von dem behandelnden Arzte mit zu unterzeichnen ist;

3. der gerichtliche Arzt darf an dem Verletzten nichts vornehmen, was nach dem Urtheile des behandelnden Arztes die Heilung stören könnte.

§. 110.

Wenn die Richtigkeit von Urkunden durch Schriftvergleichung herzustellen ist, und keine zur Vergleichung geeignete Schriften des Angeeschuldigten beizubringen sind, so kann der Richter den Angeeschuldigten anhalten, einen ihm zu dictirenden Aufsatz vor Gericht oder vor Schreibverständigen niederzuschreiben, um eine zur Vergleichung dienende Handschrift zu erhalten.

Verweigert der Angeeschuldigte eine solche Niederschreibung, so hat dieß die Wirkung einer für die Richtigkeit der Urkunden sprechenden Anzeigung. Dem Angeeschuldigten ist dieses zu bemerken.

§. 111.

Urkunden, die in fremden Sprachen geschrieben und für die Untersuchung erheblich sind, werden von einem beeidigten Dolmetscher übersetzt, und mit der Uebersetzung zu den Acten genommen.

XI. Titel.

Von der Hausfuchung und der Beschlagnahme von Briefen.

§. 112.

In Häusern, welche dem Publikum offen stehen, namentlich in Gasthäusern, so weit sie nicht an Privatpersonen vermietet sind, kann die Hausfuchung vorgenommen werden, so oft es dem Richter aus Umständen wahrscheinlich ist, daß in einem solchen Hause eine des Verbrechens verdächtige Person sich verborgen halte, oder daß Gegenstände darin zu finden seien, die zum Beweise des Thatbestandes eines Verbrechens, oder zur Entdeckung des Thäters dienen.

§. 113.

Die Durchsuchung des Hauses oder der Wohnung eines Angeeschuldigten, der sich verborgen hält, kann zum Zwecke seines Auffindens angeordnet werden, wenn bereits ein Verhaftungs- oder ein Vorführungsbefehl gegen ihn erlassen ist.

C.

In den Fällen des §. 46 Nr. 1 können Polizeidiener und andere Diener der öffentlichen Gewalt (§. 52) auch ohne beauftragt zu sein, zur Auffindung des Verfolgten die Hausfuchung vornehmen.

§. 114.

Die Durchfuchung des Hauses oder der Wohnung des Angefchuldigten findet ferner ftatt, wenn wahrſcheinlich iſt, daß in dem Hauſe ſich Gegenſtände finden werden, die zum Beweiſe des Thatbeſtandes des Verbrechens, worauf die Unterſuchung geht, oder zur Ueberweiſung des Angefchuldigten dienen.

§. 115.

In dem Hauſe oder der Wohnung anderer Perſonen iſt die Durchfuchung erlaubt, wenn aus Umſtänden dringend wahrſcheinlich iſt, daß der Angefchuldigte ſich darin verborgen hält, oder daß die Perſon Gegenſtände der im §. 114 bezeichneten Art beſiße, und ſolche verheimlichen werde.

Iſt kein Grund zu dieſer letzteren Annahme vorhanden, ſo wird der Beſitzer des Gegenſtandes vorerſt über ſeinen Beſitz gefragt, und zur Herausgabe aufgefordert, und erſt dann, wenn er den Beſitz läugnet, oder die Herausgabe widerrechtlich verweigert, findet die Hausfuchung oder die Wegnahme des Gegenſtandes ſtatt.

§. 116.

Die allgemeine Hausfuchung in einem ganzen Orte oder einer beſtimmten Abtheilung deſſelben iſt erlaubt, wenn aus Umſtänden wahrſcheinlich iſt, daß man den Angefchuldigten, oder Gegenſtände auffinden werde, die zum Beweiſe des Thatbeſtandes oder zur Entdeckung des Thäters dienen.

§. 117.

Die Veranlaſſung und die Gründe einer Hausfuchung ſind in allen Fällen im Protokoll beſonders zu bemerken.

§. 118.

In der Regel muß die Hausfuchung in Gegenwart des Richters und des Protokollführers, und einer oder zweier Urkundspersonen vorgenommen werden. Der Richter kann jedoch in geringeren Fällen auch den Bürgermeiſter, den Polizeibeamten oder den Protokollführer ſchriftlich beauftragen, die Hausfuchung mit einer oder zwei Urkundspersonen vorzunehmen.

§. 119.

Zur Durchfuchung des Hauses oder der Wohnung des Angefchuldigten wird dieſer ſelbſt beigezogen, oder, wenn er nicht anweſend iſt, ein Angehöriger ſeiner Familie, und in Ermangelung eines ſolchen, ein Nachbar. Das Nämlliche gilt für jede andere Perſon, deren Haus oder Wohnung einer Durchfuchung unterworfen wird.

§. 120.

Die Hausfuchung iſt mit der möglichſten Schonung für den Ruf der Perſon, bei welcher ſie vorgenommen wird, zu veranſtalten. Es iſt dabei Alles zu vermeiden, was eine nicht durch den Zweck der Handlung im einzelnen Falle gebotene Beläſtigung der Hausbewohner enthalten würde.

Zur Nachtzeit findet die Hausfuchung, dringende Fälle abgerechnet, nicht ſtatt.

§. 97.

Im Falle der Dunkelheit, Unvollständigkeit oder Unbestimmtheit des Gutachtens, oder des Widerspruchs desselben mit sich oder mit anderen actenmäßigen Thatumständen, oder wenn der Richter findet, daß der Schluß aus den angegebenen Vorderjäten nicht folge, kann er zur Hebung solcher Anstände entweder die Sachverständigen noch einmal vernehmen, oder andere beiziehen.

§. 98.

In Fällen erheblicher Verschiedenheit der Angaben der Sachverständigen in Bezug auf die von ihnen wahrgenommenen Thatfachen verordnet der Richter wo möglich die Wiederholung der Befichtigung oder Untersuchung durch die nämlichen oder durch neue Sachverständige.

Sind sie dagegen verschiedener Meinung, so hat der Richter entweder einen weiteren Sachverständigen beizuziehen, oder ein Gutachten von anderen Sachverständigen einzuholen.

§. 99.

Ueber das Gutachten des gerichtlichen Arztes und Wundarztes ist, selbst außer den Fällen der §§. 97 und 98, der Ausspruch des hofgerichtlichen Medicinalreferenten alsdann einzuholen, wenn der Staatsanwalt oder der Angeeschuldigte es verlangt.

Stimmt der hofgerichtliche Medicinalreferent in einem erheblichen Punkte weder dem gerichtlichen Arzte noch dem Wundarzte bei, so kann noch das Gutachten der Sanitätscommission eingeholt werden.

§. 100.

Wenn sich Anzeigen für den gewaltsamen Tod eines Menschen ergeben, und nicht sofort erhellt, daß er in Folge eines reinen Unglücksfalles gestorben sei, so muß vor der Beerdigung die Leichenschau und Leichenöffnung vorgenommen, oder, wenn die Leiche bereits beerdigt ist, diese wieder ausgegraben, und die Leichenöffnung veranstaltet werden, in so fern nach den Umständen davon noch ein erhebliches Ergebnis erwartet werden kann, und die Rücksicht auf die Gefahr für die Gesundheit der Personen, die an der Leichenschau Theil nehmen müssen, es nicht widerräth.

§. 101.

Ehe zur Leichenöffnung geschritten wird, ist die Leiche Personen, welche den Verstorbenen gekannt haben, und, wenn ein Verdächtiger bereits in Untersuchung gezogen ist, auch diesem zur Anerkennung vorzuzeigen.

§. 102.

Ist der Getödtete ein Unbekannter, so wird eine Beschreibung der Leiche durch öffentliche Blätter bekannt gemacht.

§. 103.

Zur Leichenschau und Leichenöffnung sollen der gerichtliche Arzt und der gerichtliche Wundarzt beigezogen, und, wenn ein anderer Arzt oder Wundarzt den Verstorbenen in der durch die Verletzung entstandenen Krankheit behandelt hat, auch dieser dazu eingeladen werden, in so fern es ohne Verzögerung geschehen kann.

§. 104.

Ist der Verstorbene von dem gerichtlichen Arzte und dem gerichtlichen Wundarzte zugleich

behandelt worden, so muß, und wenn er von dem einen oder dem anderen allein behandelt wurde, so kann noch ein anderer Arzt beigezogen werden.

§. 105.

I. Das Gutachten hat zu beantworten, welches die wirkende Ursache des Todes des Verstorbenen sei, also sich namentlich darüber auszusprechen:

1. ob der Verstorbene eines gewaltsamen Todes gestorben sei, und zwar: ob an den wahrgenommenen Verletzungen oder Mißhandlungen, und an welchen?

2. oder ob aus besonderen Umständen als gewiß oder wahrscheinlich anzunehmen sei:

a. entweder, daß der Verstorbene schon vor jenen Verletzungen todt gewesen;

b. oder, daß er in Folge einer zu der nicht gefährlichen Verletzung hinzugekommenen und von ihr unabhängigen Ursache gestorben sei.

II. Im Falle das Gutachten erklärt, daß die wahrgenommenen Verletzungen oder Mißhandlungen die Todesursache gewesen seien, hat dasselbe zur Unterstützung des Richters in Beurtheilung der Frage: mit welchem Grade von Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit der tödtliche Erfolg bei der Handlung des Thäters vorauszusehen war?

sich zugleich darüber auszusprechen:

ob die dem Angeeschuldigten zur Last fallende, oder zur Last gelegte Handlung schon ihrer allgemeinen Natur nach, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit, oder wegen eines besonderen Zustandes des Verletzten, oder wegen zufälliger äußerer Umstände die tödtliche Verletzung verursacht habe.

Dem Richter bleibt unbenommen, dem gerichtlichen Arzt und Wundarzt im einzelnen Falle weitere Fragen, deren Beantwortung für die Beurtheilung des Falles erheblich erscheint, zum Gutachten vorzulegen.

§. 106.

Ist die körperliche Besichtigung einer Frauensperson nöthig, so können Hebärzte, oder Hebammen statt der gerichtlichen Aerzte und Wundärzte damit beauftragt werden.

§. 107.

Wenn sich ein Verdacht stattgefundener Vergiftung ergibt, so sind Chemiker als Sachverständige zu bestellen, welche unter Aufsicht und Mitwirkung der gerichtlichen Aerzte die nöthigen Untersuchungen vornehmen. Haben sie kein Gift gefunden, so ist von den Aerzten und Chemikern gemeinschaftlich zu begutachten, wie die Erscheinungen, die auf eine stattgehabte Vergiftung hindeuten, zu erklären seien.

§. 108.

Bei Körperverletzungen ist sogleich die Besichtigung des Verletzten durch den gerichtlichen Arzt oder Wundarzt und, soweit es ohne Gefahr für den Verletzten geschehen kann, unverzüglich die Vernehmung desselben (auch nach Umständen der Augenschein auf dem Platz, an welchem die Verletzung verübt wurde) zu veranstalten.

§. 109.

Zieht der Verletzte vor, statt durch den gerichtlichen Arzt oder Wundarzt, sich durch einen anderen

§. 134.

Die Eröffnung von Briefen, oder Durchsuchung von Papieren findet nicht statt bei Vergehen, die nur mit Geldstrafe oder Amtsgefängniß bedroht sind.

XII. Titel.

Von Vorladungen und Fristen.

§. 135.

Die Vorladung des Angeeschuldigten, so wie der Zeugen und Sachverständigen geschieht entweder:

1. mittelst mündlicher Eröffnung in Folge eines hierzu ertheilten schriftlichen Befehls, welcher dem Vorzuladenden zur Einsicht vorzuweisen ist, oder
2. mittelst Zustellung einer schriftlichen Ladung in Urschrift, oder einer vom Bürgermeister oder Gerichtsboten beglaubigten Abschrift nach den Bestimmungen der bürgerlichen Proceßordnung §. 261 u. ff.

Eine Vorladung unter dem Rechtsnachtheil des Zugeständnisses (§§. 170 und 171) kann nur schriftlich erlassen, und muß dem Angeeschuldigten in Person zugestellt werden.

§. 136.

Auch andere Eröffnungen an den Angeeschuldigten, an Zeugen oder Sachverständige werden, wenn sie nicht mündlich zu Protokoll geschehen, durch Zustellung einer schriftlichen Fertigung nach Maßgabe der bürgerlichen Proceßordnung §§. 261 u. ff. bewirkt.

§. 137.

Ist in einer Sache schon eine bestimmte Person als Angeeschuldigter behandelt, so ist in den Vorladungen die Untersuchung, in Beziehung auf welche der Vorgeladene vernommen werden soll, zu bezeichnen.

Auch wenn es sich, ehe die Untersuchung gegen einen bestimmten Angeeschuldigten gerichtet ist, nur um Feststellung des äußeren Thatbestandes, oder um eine allgemeine Ermittlung des Thäters handelt, ist in der Vorladung das Verbrechen, wegen dessen dieselbe erfolgt, anzugeben, so fern dieses nicht nach den Umständen des einzelnen Falles für die Untersuchung als nachtheilig sich darstellt.

§. 138.

Der Vorgeladene hat zur bestimmten Stunde zu erscheinen, und darf sich vor seiner Vernehmung ohne Erlaubniß des Gerichts nicht mehr entfernen.

§. 139.

Bei Fristen, welche nicht mit einer mündlichen Verkündung des Gerichts, sondern erst mit dem Zeitpunkte zu laufen beginnen, wo die Festsetzung derselben entweder durch eine auswärtige Behörde, oder Behändigung einer schriftlichen Fertigung eröffnet worden ist, wird für je sechs Stunden Entfernung des Wohnsitzes des Betheiligten vom Sitze des Gerichts ein weiterer Tag hinzugerechnet.

Im Uebrigen werden die Fristen von Stunde zu Stunde berechnet, jedoch so, daß der Tag, an welchem darnach eine Frist zu Ende geht, Demjenigen, zu dessen Gunsten sie läuft, noch ganz zu Statten kömmt.

§. 140.

Gegen den Ablauf gesetzlicher Fristen kann der Betheiligte, wo das Gesetz nichts Anderes bestimmt, nur dann Wiederherstellung erlangen, wenn er darthut, entweder:

1. daß ihm wegen Krankheit oder höherer Gewalt unmöglich gewesen sei, die Frist einzuhalten, oder

2. daß er, falls ihm die Einhändigung nach den §§. 261 und 262 der bürgerlichen Proceßordnung nicht in Person geschah, davon wegen Abwesenheit vor Ablauf der Frist gar keine, oder wenigstens nicht so frühzeitige Kenntniß bekommen habe, um die Frist noch einhalten zu können.

In beiden Fällen muß die Wiederherstellung, wo das Gesetz nichts Anderes verfügt, innerhalb acht Tagen, von der Beseitigung des Hindernisses an gerechnet, nachgesucht werden.

§. 141.

Was im vorhergehenden §. 140 über die Wiederherstellung gegen den Ablauf von Fristen verordnet ist, gilt auch von der Wiederherstellung gegen Rechtsnachteile, die wegen Nichterscheinens an einem bestimmten Tage ausgesprochen sind.

§. 142.

Bürgen und Rechtsnachfolger Desjenigen, welchen in Folge seines Verschümmnisses ein Nachtheil getroffen hat, können dagegen unter den nämlichen Voraussetzungen, wie er selbst (§§. 140 und 141), Wiederherstellung erlangen.

XIII. Titel.

Von Vernehmung der Zeugen.

§. 143.

Jede Person, welche als Zeuge vorgerufen wird, ist schuldig, der Vorladung zu gehorchen und Zeugniß abzulegen, in so fern sie nicht in die Classe der Personen gehört, welche das Gesetz von dieser Pflicht befreit.

§. 144.

Gegen Zeugen, welche auf ergangene Vorladung nicht bei Gericht erscheinen, wird nach §. 500 der bürgerlichen Proceßordnung verfahren. In dringenden Fällen kann der Richter sogleich Vorführungsbeehle gegen die Nichterschieneenen erlassen.

§. 145.

Weigert sich der erschienene Zeuge ohne hinreichende Gründe, Zeugniß abzulegen, oder den Eid zu leisten, oder die Versicherung zu geben, welche nach seiner Religion und den Staatsgesetzen statt der Eidesleistung gilt, so trifft ihn, wenn die Ermahnung, zu welcher der Richter auch einen Geistlichen von der Confession des Zeugen beiziehen kann, vergeblich ist, eine

§. 121.

Die Durchsuchung der Papiere findet nur statt, wenn besondere Verdachtsgründe vorhanden sind, daß dadurch Beweise für den Thatbestand des Verbrechens, oder für die Ueberführung des Thäters gefunden werden.

Dieselbe ist vom Richter und Protokollführer in Gegenwart von zwei Urkundspersonen mit der möglichsten Schonung der Privatheimnisse vorzunehmen, und jedenfalls auf die Papiere zu beschränken, welche für die anhängige Untersuchung wichtig werden können. Andere Papiere sind abzusondern.

§. 122.

Papiere oder andere von dem Gericht in Verwahrung genommene Gegenstände werden entweder sofort verzeichnet, oder, wenn dieß unthunlich ist, in einen mit dem Gerichtssiegel zu verschließenden Umschlag gebracht. Der Angeschuldigte kann sein Siegel ebenfalls beifügen. Ist er nicht anwesend, so geschieht es entweder von einem der im §. 119 genannten Stellvertreter oder einer Urkundsperson. Die Entsiegelung geschieht, nachdem die Siegel besichtigt wurden, in Gegenwart des Angeschuldigten, oder der Person, deren Siegel beigedruckt ist.

§. 123.

Papiere, deren Durchsuchung der Inhaber oder sein Stellvertreter nicht gestatten will, werden in allen Fällen nach Maßgabe des §. 122 in einen Umschlag gebracht, und es wird sofort die Entscheidung des Bezirksstrafgerichts eingeholt, ob dieselben zurückzugeben, oder zu entsiegeln und zu durchsuchen seien.

§. 124.

In Fällen, wo der Staatsanwalt die Hausdurchsuchung vorzunehmen berechtigt ist, richtet er sich nach den Vorschriften, die für die richterliche Hausdurchsuchung gelten, nimmt Gegenstände der im §. 114 bezeichneten Art mit Beobachtung der Vorschriften der §§. 122 und 123 in Verwahrung, und liefert sie unverzüglich dem Untersuchungsrichter ab.

§. 125.

Wenn der Angeschuldigte wegen eines zur Zuständigkeit des Untersuchungsrichters gehörenden Verbrechens verhaftet, oder wenn zum mindesten ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl gegen ihn erlassen ist, so kann der Untersuchungsrichter Briefe, welche an den Angeschuldigten gerichtet sind, oder welche der Angeschuldigte an Andere absendet, in Beschlag nehmen, auch die Postbehörden zur Auslieferung solcher Briefe auffordern.

Von der Beschlagnahme ist in solchen Fällen dem Angeschuldigten, oder wenn er abwesend ist, dem zurückgebliebenen Bevollmächtigten desselben, oder wo dem Richter ein solcher nicht bekannt ist, einem Angehörigen seiner Familie sogleich Nachricht zu geben.

§. 126.

Eine Eröffnung dieser Briefe ohne Zustimmung des Angeschuldigten oder seines Stellvertreters erfolgt nur auf Beschluß des Bezirksstrafgerichts:

1. wenn der Verhaft nach Maßgabe der §§. 174, 176 und 185 erkannt ist; oder
2. wenn besondere Gründe zu der Annahme berechtigen, daß die Briefe von Mitschuldigen herrühren, oder an Mitschuldige gerichtet seien.

§. 127.

Die Eröffnung geschieht in Gegenwart von zwei auf die Geheimhaltung des Inhalts durch Handgelübde verpflichteten Urkundspersonen. So weit von der Mittheilung des Inhalts kein nachtheiliger Einfluß für die Untersuchung zu besorgen ist, muß der Brief dem Angeeschuldigten oder Demjenigen, an den er gerichtet ist, in Urschrift oder Abschrift oder im Auszuge mitgetheilt werden.

§. 128.

Sind die weggenommenen Briefe an einen Angeeschuldigten gerichtet, welcher flüchtig ist, so wird die Mittheilung, welche nach dem vorhergehenden §. 127 an ihn geschehen soll, dem von ihm zurückgelassenen Bevollmächtigten, oder wo dem Richter ein solcher nicht bekannt ist, einem Angehörigen seiner Familie gemacht. Sind keine solche Personen vorhanden, oder weigern sie sich, die Mittheilung anzunehmen, so hat der Richter den Brief mit der Nachricht hiervon dem Absender zurückzuschicken, oder ihm, wenn der Brief bei den Acten bleiben muß, anzuzeigen, daß derselbe mit Beschlagnahme belegt sei.

§. 129.

In Beschlagnahme genommene Briefe, die man uneröffnet aufbewahrt hat, werden, so fern der Verhaft gegen den Angeeschuldigten nicht erkannt, oder wieder aufgehoben worden ist, ohne Verzug Demjenigen, an den sie gerichtet sind, oder dem Angeeschuldigten, oder, wenn er abwesend ist, seinem Bevollmächtigten oder einem Angehörigen seiner Familie ausgefolgt, oder wenn keine solche Personen vorhanden sind, der Post zurückgegeben.

§. 130.

Briefe, welche zwischen Angehörigen des Angeeschuldigten und anderen Personen gewechselt werden, können niemals weggenommen, oder mit Beschlagnahme belegt werden.

§. 131.

Unter den Voraussetzungen des §. 125 kann in Abwesenheit oder bei sonstiger Verhinderung des Untersuchungsrichters auch der Staatsanwalt Briefe, die an den Angeeschuldigten gerichtet oder von ihm abgesendet sind, wegnehmen, wenn sie sich nicht auf der Post, sondern bei anderen Personen befinden. Er ist jedoch nicht berechtigt, solche zu eröffnen, sondern verpflichtet, sie unverzüglich dem Untersuchungsrichter zu überliefern.

§. 132.

Finden sich Briefe im Falle des vorhergehenden Paragraphen auf der Post, so kann der Staatsanwalt die Postbehörde auffordern, solche bis zum Eintreffen richterlicher Verfügung zurückzuhalten. Er hat gleichzeitig durch seine Anträge bei dem Untersuchungsrichter die Verfügung zu veranlassen, die, wo möglich, in den nächsten vierundzwanzig Stunden erfolgt, ob der Brief an seine Adresse abgeliefert, oder dem Richter übergeben werden soll.

§. 133.

Ueber die Wahl der Urkundspersonen, welche zur Eröffnung von Briefen, oder zur Durchsichtung von Papieren beigezogen werden, ist der Angeeschuldigte, wo es ohne Nachtheil für die Untersuchung geschehen kann, vorher zu vernehmen.

Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden, oder Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen; in wichtigeren Fällen wird derselbe so lange, bis er sich zur Ablegung des Zeugnisses oder zur Eidesleistung entschließt, in Verhaft genommen, der jedoch unter keinen Umständen sechs Wochen übersteigen darf.

Sollte der Zeuge hierdurch zu einer Eidesleistung nicht vermocht werden, so wird er unbeeidigt vernommen, oder auf ein abzulegendes Handgelübde hin.

§. 146.

Die Vorschriften des §. 145 finden keine Anwendung auf diejenigen Zeugen, welcher einen gesetzlichen Grund zur Ablehnung des Zeugnisses (§§. 149 und 150) nachweist, oder die Wahrheit desselben in Ermangelung anderer Beweise eidlich bekräftigt, oder falls er nach vorgängiger Beeidigung nur auf einzelne Fragen die Antwort verweigert, in Beziehung auf den geleisteten Zeugeneid ausdrücklich erklärt, daß er wegen eines oder des anderen Ablehnungsgrundes hierzu veranlaßt sei.

§. 147.

Prinzen und Prinzessinnen des Großherzoglichen Hauses und Häupter standesherrlicher Familien werden als Zeugen von dem Präsidenten des Bezirksstrafgerichts ihres Aufenthaltsorts, und, wenn daselbst ein höheres Gericht sich befindet, von dem Präsidenten dieses Gerichts, in ihren Wohnungen vernommen.

Eine Vorladung derselben zu persönlichem Erscheinen findet niemals statt, selbst nicht zu Schlußverhandlungen, und eben so wenig eine Confrontation mit anderen Personen.

§. 148.

Zeugen, welche durch Krankheit oder Gebrechlichkeit vor Gericht zu erscheinen verhindert sind, werden in ihrer Wohnung vernommen.

§. 149.

Als Zeugen können gegen ihren Willen nicht vernommen werden: Verwandte und Verschwägere in gerader Linie, Geschwister und Verschwägere im zweiten Grade der Seitenlinie und die Ehegatten des Angeeschuldigten oder eines der Mitangeeschuldigten. Der Richter hat diese Personen, wenn sie als Zeugen vorgerufen werden, über ihr Recht, das Zeugniß zu verweigern, zu belehren. Machen sie von diesem Rechte keinen Gebrauch, so können sie gleichwohl nicht eidlich vernommen werden.

§. 150.

Als Zeugen können nicht gerichtlich vernommen werden:

1. Geistliche, in Ansehung desjenigen, was ihnen in der Beichte oder sonst unter geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut ist;
2. Staatsbeamte, wenn sie durch ihr Zeugniß die ihnen obliegende Amtsverschwiegenheit verletzen würden, in so fern sie nicht dieser Pflicht in dem einzelnen Falle durch das Staatsministerium entbunden sind;
3. Sachwalter und Vertheidiger in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser Eigenschaft von dem Angeeschuldigten anvertraut worden ist.

§. 151.

Wo die Kenntniß des früheren Lebens, der sittlichen Eigenschaften und des Rufes des Angeeschuldigten besonders erheblich ist, hat der Richter darüber ein schriftliches Zeugniß des Pfarrers und des Gemeinderaths zu erheben, und außerdem diejenigen Personen als Zeugen zu vernehmen, welche nach den Verhältnissen, in denen sie mit dem Angeeschuldigten standen, darüber die beste Auskunft geben können.

§. 152.

Jeder Zeuge wird vom Richter ohne Weisheit des Angeeschuldigten, oder anderer Zeugen vernommen. Er darf, wenn er sprechen kann, seine Aussagen nicht schriftlich ablegen.

§. 153.

Jeder Zeuge ist in der Regel vor der Vernehmung zu beeidigen. Er schwört: auf die gestellten Fragen die Wahrheit zu sagen, ohne Haß, Gunst oder Ansehen der Personen; auch nichts, was zur Sache gehört, zu verheimlichen. Stehen der Beeidigung Bedenken entgegen, so tritt an die Stelle derselben die einfache Ermahnung zur Angabe der Wahrheit.

Die Beeidigung wird nachgeholt, wenn die Bedenken in der Folge wegfallen.

§. 154.

In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit der Amtsrichter gehören, wird den Zeugen, so wie den Sachverständigen, statt des Eides, nur ein Handgelübde abgenommen. Legt jedoch der Amtsrichter wegen der im einzelnen Falle zu erkennenden Strafe die Sache nach §. 66 dem Bezirksstrafgerichte zur Aburtheilung vor, so werden die Zeugen und Sachverständigen, welche zu der Schlußverhandlung vorgeladen werden, nachträglich durch den Präsidenten beeidigt.

§. 155.

Überall, wo der Richter Zweifel hat, ob der Zeuge selbst als Urheber, Teilnehmer, Gehilfe oder Begünstiger des Verbrechens schuldig sei, wird die Eidesleistung so lange aufgeschoben, bis durch seine weitere Vernehmung oder andere Erkundigungen die Zweifel gehoben sind.

§. 156.

Kein Zeuge ist schuldig, Fragen zu beantworten, auf welche er zu seiner Schande, oder zur Schande einer noch nicht in Untersuchung stehenden Person aussagen müßte, zu der er in einem der in §. 149 bezeichneten Verhältnisse steht.

§. 157.

Personen, die weder eidesmündig noch auch nach §. 621 der bürgerlichen Proceßordnung für eidesfähig erklärt sind, desgleichen solche, welche in Folge eines gerichtlichen Urtheils eidesunfähig wurden, können zwar, um Auskunft zu erteilen, vernommen, dürfen aber nicht beeidigt werden.

§. 158.

Der Zeuge wird nach der Beeidigung oder gegebenen Ermahnung zur Angabe der Wahrheit zuvörderst über Vor- und Familiennamen, Geburts- und Wohnort, Alter und Religion und andere persönliche Verhältnisse befragt.

§. 159.

Bei der Vernehmung über die Sache selbst ist der Zeuge zuvörderst zu einer zusammen-

hängenden Erzählung der den Gegenstand des Zeugnißes bildenden Thatfachen, sodann durch weiteres Befragen zur Ergänzung derselben und zur Hebung von Dunkelheiten und Widersprüchen zu veranlassen.

§. 160.

Ueberall ist von dem Zeugen der Grund seines Wissens zu erforschen; dagegen sind Fragen, mit welchen ihm Thatumstände vorgehalten werden, die durch seine Antwort erst festgestellt werden sollen (Suggestivfragen), möglichst zu vermeiden.

§. 161.

Sollen dem Zeugen zum Behufe der Anerkennung Personen vorgestellt, oder Sachen vorgelegt werden, so ist er vorher zur genauen Beschreibung und Angabe aller unterscheidenden Kennzeichen derselben zu veranlassen.

§. 162.

Eine Confrontation (Gegenüberstellung) des Angeeschuldigten mit Zeugen findet statt, wenn diese erhebliche Umstände ausgesagt haben, welche jener beharrlich läugnet, oder anders angibt; ferner in allen Fällen, wo der Angeeschuldigte zum Behufe der Vertheidigung verlangt, daß der gegen ihn aussagende Zeuge ihm gegenübergestellt werde.

§. 163.

Personen, welche Zeugniß abgelegt haben, ohne daß sie nach §. 149 gegen ihren Willen dazu verpflichtet gewesen wären, dürfen dem Angeeschuldigten nicht gegenübergestellt werden, ausgenommen, wenn er es selbst verlangt.

§. 164.

Stimmen Aussagen von Zeugen in erheblichen Umständen nicht überein, so findet ebenfalls eine Confrontation zwischen ihnen statt, selbst wenn sie zur Klasse Derjenigen gehören, welche nach §. 149 gegen ihren Willen nicht als Zeugen vernommen werden können.

§. 165.

Das Verhör bei der Confrontation ist so einzurichten, daß in der Regel nur zwei Personen einander gegenübergestellt, die einander Gegenübergestellten aber über jeden einzelnen Umstand, in Beziehung auf welchen sie von einander abweichen, besonders gegen einander gehört, und die beiderseitigen Antworten in eben dieser Ordnung zu Protokoll genommen werden.

§. 166.

Ist der Zeuge der deutschen Sprache nicht kundig, so soll die Vernehmung mit Zuziehung eines beeidigten Dolmetschers geschehen, und dabei jede Frage und Antwort in der Uebersetzung zu Protokoll genommen, vom Dolmetscher aber daneben noch eine Aufzeichnung in der Ursprache gemacht, oder es sollen, wenn derselbe die Ursprache nicht schreiben kann, zwei Dolmetscher beigezogen werden.

§. 167.

Kann der Zeuge, welcher der deutschen Sprache nicht kundig ist, schreiben, so ist ihm gestattet, seine Antworten selbst niederzuschreiben.

§. 168.

Ist der Zeuge des Gehörs beraubt, so werden ihm die zu beantwortenden Fragen vor

D.

Gericht schriftlich vorgelegt, und ist er stumm, so wird er aufgefordert, die Antworten im Protokoll selbst niederzuschreiben.

Ist eine oder die andere Art der Vernehmung nicht möglich, so werden als Dolmetscher zwei beeidigte Personen beigezogen, welche der Zeichensprache des Zeugen am besten kundig sind, oder sonst die Geschicklichkeit besitzen, sich mit Taubstummen zu verständigen.

XIV. Titel.

Von der Vorladung des Angeschuldigten, von Vorführung und Verhaftung desselben.

§. 169.

Der Angeschuldigte wird, wo das Gesetz nichts Anderes verordnet, zuerst nur mittelst einfachen Befehls (§. 135) zur Vernehmung vorgeladen; erscheint er nicht, ohne sein Ausbleiben zu entschuldigen, so wird ein Vorführungsbefehl gegen ihn erlassen.

§. 170.

In Strafsachen jedoch, welche zur amtsgerichtlichen Zuständigkeit gehören, kann der Amtsrichter, wenn er den Umständen nach dafürhält, daß im Falle der Verurtheilung keine höhere Strafe, als vier Wochen Gefängniß einzutreten habe, statt einen Vorführungsbefehl zu erlassen, den Richterschieneuen unter Bezeichnung der ihm zur Last gelegten That, oder unter Mittheilung der gegen ihn vorliegenden Anklage oder Anzeige nochmals vorladen, mit dem Bedrohen, daß er im Falle seines abermaligen Nichterscheinens als geständig angesehen, des bezeichneten Vergehens schuldig erklärt, und zu der (in der Vorladung bestimmten) Strafe werde verurtheilt werden.

§. 171.

Hat bloß eine Geldstrafe einzutreten, so findet ein Vorführungsbefehl niemals statt; vielmehr ist die im §. 170 erwähnte Art der Vorladung entweder gleich anfänglich, oder nachdem der Angeschuldigte auf die erste Ladung nicht erschien, stets hin zu erlassen.

§. 172.

Der Untersuchungsrichter kann ohne vorgängige Ladung sogleich einen Vorführungsbefehl erlassen:

1. in den Fällen der §§. 46 und 47, oder
2. wenn der Fall von der Art ist, daß gegen den Angeschuldigten nach seiner Vernehmung der Verhaft erkannt werden könnte.

§. 173.

Der Untersuchungsrichter hat den Angeschuldigten, welcher unmittelbar vor ihn geführt, oder vom Amtsrichter, vom Staatsanwalte oder von der Polizeibehörde an ihn abgeliefert ist, sogleich zu vernehmen.

Wäre dieß nicht möglich, so kann der Angeschuldigte einstweilen in Verwahrung gebracht werden; er darf aber nicht länger als achtundvierzig Stunden im Gefängniß festgehalten werden,

ohne über den Grund der Verhaftung vernommen zu sein, und es ist im Protokoll zu bemerken, warum die Vernehmung nicht früher stattfinden konnte.

§. 174.

Gegen den Angeeschuldigten, welcher auch nach seiner Vernehmung des Verbrechens verdächtig bleibt, kann der Untersuchungsrichter den Verhaft erkennen:

1. wegen Gefahr der Flucht:

- a. wenn der Angeeschuldigte als Ausländer, als heimatlos oder wegen herumziehenden Lebenswandels überhaupt der Flucht verdächtig ist; oder
- b. wenn ein angeessener Inländer wegen getroffener Anstalten zur Flucht, oder aus anderen besonderen Gründen sich der Flucht verdächtig gemacht hat, und es sich um ein die amtsrichterliche Zuständigkeit übersteigendes Verbrechen handelt;

ferner:

2. bei Verbrechen, die wenigstens Kreisgefängniß nach sich ziehen können, wenn nach den Umständen des Falles zu besorgen steht, daß der Angeeschuldigte durch Verabredung mit seinen Mitschuldigen oder durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens die Untersuchung vereiteln oder erschweren werde.

§. 175.

Der nach §. 174 Nr. 2 erkannte Verhaft ist sogleich wieder aufzuheben, wenn die Vereitelung oder Erschwerung der Untersuchung nicht mehr zu besorgen steht; er darf bei Verbrechen, welche nur Gefängnißstrafe nach sich ziehen, in keinem Falle über zehn, bei schwereren Verbrechen nicht über zwanzig Tage dauern.

§. 176.

Gegen Denjenigen, der nach seiner Vernehmung des Verbrechens dringend verdächtig bleibt, kann der Untersuchungsrichter auch ohne die Voraussetzungen des §. 174 den Verhaft erkennen, wenn:

- 1. den Umständen nach wahrscheinlich ist, daß er im Falle der Verurtheilung von einer peinlichen, oder von einer zwei Jahre Arbeitshaus übersteigenden bürgerlichen Strafe getroffen werde;
- 2. wenn die That überhaupt noch mit Arbeitshausstrafe bedroht und zugleich von der Art ist, daß sie öffentliches Aergerniß erregt hat.

§. 177.

In den Fällen des §. 174 Nr. 1 und in denjenigen des §. 176 Nr. 1, so fern die hier zu gewärtigende Strafe drei Jahre Zuchthaus nicht übersteigt, kann der Angeeschuldigte, der verhaftet werden soll, oder bereits verhaftet ist, mit der Haft verschont, oder aus solcher wieder entlassen werden, wenn er verspricht, sich bis zur erfolgten Aburtheilung von seinem Wohnorte nicht zu entfernen, und dafür eine in einem bestimmten Geldbetrag festzusetzende Sicherheit gewährt. Dieß findet jedoch nicht statt, wenn nach den Umständen zu besorgen ist, daß der Angeeschuldigte der Sicherheitsleistung ungeachtet die Flucht ergreift.

Mit Vorbehalt dieser letzteren Ausnahme kann durch Beschluß des Bezirksstrafgerichts

unter besonderen Umständen, namentlich auch mit Rücksicht auf die Dauer der Untersuchung selbst da, wo eine höhere Strafe als von drei Jahren Zuchthaus zu erwarten ist, die Freilassung von der Haft gegen Sicherheitsleistung, oder in geringeren Fällen des §. 176 Nr. 1, eine solche Freilassung ohne Sicherheitsleistung verfügt werden.

§. 178.

Die Versicherungssumme wird vom Bezirksstrafgericht für verfallen erklärt, wenn der Angeeschuldigte sich ohne Erlaubniß des Untersuchungsrichters von seinem Wohnort entfernt. Stellt er sich jedoch innerhalb vier Wochen freiwillig zum Verhaft, so nimmt das Bezirksstrafgericht die Verfallenerklärung wieder zurück.

§. 179.

Der Angeeschuldigte kann, der geleisteten Sicherheit ungeachtet, verhaftet werden, wenn er auf eine gerichtliche Ladung ohne hinlängliche Entschuldigung ausgeblieben ist.

§. 180.

Auch erfolgt, der geleisteten Sicherheit ungeachtet, die Verhaftung oder Wiederverhaftung des Angeeschuldigten, wenn er nach der bewilligten Befreiung Anstalten zur Flucht traf, und sie kann auch dann verfügt werden, wenn der Angeeschuldigte seine Freiheit zu neuen Verbrechen mißbraucht.

Im letzteren Falle kann jedoch das Gericht auf den Grund einer weiteren, in Bezug auf das neuerliche Verbrechen geleisteten Sicherheit die Befreiung von der Haft noch ferner bewilligen.

§. 181.

Die Sicherheitssumme wird frei, und die Bürgen sind ihrer Verbindlichkeit enthoben, sobald dem Angeeschuldigten das Urtheil verkündet, oder er, der geleisteten Sicherheit ungeachtet, in Gemäßheit der §§. 179 und 180 verhaftet worden ist.

§. 182.

Wenn bei einem Aufruhr oder bei einer mit Verübung eines schweren Verbrechens stattgefundenen Schlägerei die Schuldigen nicht gleich bald ausgemittelt werden können, so ist der Untersuchungsrichter befugt, Alle, welche dem Vorgange anwohnten, und vom Verdacht der Theilnahme nicht völlig frei sind, einstweilen festnehmen zu lassen. Er darf sie jedoch, so fern sich ihre Schuldlosigkeit nicht früher ergibt, längstens achtundvierzig Stunden in Gewahrsam behalten, Diejenigen ausgenommen, welche bis dahin in solchem Grade verdächtig geworden sind, daß sie nach anderweiten Bestimmungen der Verhaftung unterliegen.

§. 183.

Begibt sich der Untersuchungsrichter gleich nach Verübung eines schweren Verbrechens an Ort und Stelle, theils um den Thatbestand zu erheben, theils um erkundigungsweise eine unbestimmte Mehrzahl von Personen zu vernehmen, so kann er Jedem, bei dem er es angemessen findet, befehlen, daß er während des nämlichen, oder auch noch während des folgenden Tags seine Wohnung nicht verlasse, oder sich wenigstens nicht außerhalb des Orts begeben.

Wer diesem Befehle zuwider handelt, wird auf Betreten zum Zwecke seiner Vernehmung verhaftet, und nach Umständen in eine Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden, oder in eine Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen durch den Untersuchungsrichter verfällt.

§. 184.

Vorführungs- und Verhaftsbefehle hat der Untersuchungsrichter, wo nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, schriftlich zu erlassen.

Ist der Verhaft unmittelbar nach Vernehmung des Angeeschuldigten erkannt, so wird es demselben mündlich eröffnet, und, daß dieß geschehen, zu Protokoll bemerkt.

§. 185.

Ueber jede Erkennung des Verhaftes erstattet der Untersuchungsrichter dem Bezirksstrafgericht alsbald mündlichen Vortrag, und dieses beschließt, ob der Verhaft fortzudauern habe, oder wieder aufzuheben sei. Ein Beschluß der letzteren Art ist unverweilt zu vollziehen; die Bestätigung des Verhaftes muß dem Angeeschuldigten innerhalb acht Tagen, von der Verhaftung an gerechnet, eröffnet werden.

Die Verfügung, welche die Bestätigung enthält, bezeichnet das Verbrechen, wesswegen der Verhaft besteht; Entscheidungsgründe sind nur den Acten beizusetzen.

§. 186.

Die Vorführung oder Verhaftung soll, wo nicht dringende Umstände es nöthig machen, nie bei Nachtzeit, und, eben so wie die Gefangenhaltung, mit möglichster Schonung der Person und der Ehre des Angeeschuldigten vollzogen werden; auch soll der Festgenommene oder Gefangene keine größeren Beschränkungen erleiden, als der Zweck erfordert, sich seiner Person zu versichern, oder für die Untersuchung nachtheilige Verabredungen zu hindern. Auf Verlangen und auf Kosten des Angeeschuldigten wird die Bewachung desselben in seiner Wohnung angeordnet, wenn der Zweck des Verhaftes dadurch ebenfalls mit Sicherheit zu erreichen ist.

§. 187.

Es dürfen dem Gefangenen gewohnte Genüsse, Bequemlichkeiten und Beschäftigungen nicht versagt werden, in so fern sie mit dem Zwecke des Verhaftes vereinbar sind, und weder die Ordnung des Hauses stören, noch die Sicherheit gefährden. Insbesondere wird ihm auf seine Kosten Licht gestattet, wenn dabei keine Gefahr zu besorgen ist.

§. 188.

Der Gefangene ist befugt, Briefe an Andere abzusenden, oder von Anderen zu empfangen; so lange jedoch für die Untersuchung nachtheilige Verabredungen zu befürchten sind, nur unter der Voraussetzung, daß der Richter die Briefe vorher gelesen, und ihre Absendung oder Mittheilung unbedenklich gefunden habe.

An höhere Justizstellen und Justizaufsichtsbehörden darf der Gefangene Briefe absenden, ohne daß der Richter davon Einsicht zu nehmen berechtigt ist.

§. 189.

Wenn der Gefangene den Besuch eines Arztes oder eines Geistlichen seiner Confession nach eigener Wahl verlangt, dergleichen, wenn ihn Verwandte besuchen wollen, oder Personen, die mit ihm in Geschäftsverhältnissen stehen, oder mit denen er sich zu berathen wünscht, so ist die Erlaubniß hierzu innerhalb der durch die Hausordnung gezogenen Schranken nicht zu verweigern.

So lange nach den besonderen Umständen des Falls für die Untersuchung nachtheilige Verabre-

dungen zu befürchten sind, können Besuche vorläufig ganz unterjagt, und jedenfalls nur in Gegenwart einer Gerichtsperson gestattet werden.

§. 190.

Fesseln sind dem Gefangenen nur dann anzulegen, wenn er, eines schweren Verbrechens beschuldigt, und der Flucht verdächtig, nicht anders mit Sicherheit verwahrt werden kann, oder wenn dieß wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person zur Sicherheit Anderer, insbesondere der Aufseher oder Gefangenwärter, nothwendig ist.

§. 191.

Der Gefangenwärter ist schuldig, die ihm von dem Gefangenen übergebenen Schreiben, insbesondere auch solche, worin sich derselbe über ungerechte Verhaftung oder Behandlung beschwert, ungesäumt dem Untersuchungs- oder Amtsrichter vorzulegen.

§. 192.

Die Wiederaufhebung des Verhaftes kann, die Fälle des §. 175 ausgenommen, nur mit Zustimmung des Staatsanwalts oder, wenn der Untersuchungsrichter und der Staatsanwalt verschiedener Meinung sind, nur durch das Bezirksstrafgericht verfügt werden.

Die Beschwerdeführung des Staatsanwalts gegen den Beschluß des Bezirksstrafgerichts, welcher den bloß vom Untersuchungsrichter erkannten, oder auch nachmals bestätigten Verhaft gegen Sicherheitsleistung oder ohne solche wieder aufhebt, hat aufschiebende Wirkung, so fern sie gleich bei Eröffnung des Beschlusses angezeigt, und binnen drei Tagen ausgeführt wird.

XV. Titel.

Von der Vernehmung des Angeeschuldigten.

§. 193.

Als Angeeschuldigter darf Niemand behandelt werden, gegen welchen nicht bestimmte Verdachtsgründe oder Beweismittel vorliegen, daß er ein bestimmtes Verbrechen verübt, oder daran Theil genommen habe, vorbehaltlich der Fälle, in welchen das Gesetz die Einleitung der Untersuchung von der Anklage des durch das Verbrechen Verletzten abhängig macht.

§. 194.

Ehe eine bestimmte Person als Angeeschuldigter vernommen wird, oder doch sogleich am Schlusse der ersten solchen Vernehmung, bemerkt der untersuchende Richter die Gründe zum Protokoll, welche die Behandlung des Angeeschuldigten als solchen nach §. 193 rechtfertigen.

§. 195.

Der zur Vernehmung über die Anschuldigung eines Verbrechens Vorgeordnete hat persönlich zu erscheinen, und mündlich auf die an ihn gerichteten Fragen zu antworten, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 170 und 171.

§. 196.

Die Vorschriften der §§. 158 bis 161 und 164 bis 168 sind auch bei Vernehmung des Angeeschuldigten zu befolgen.

Ist nach §. 207 wegen der Natur des Verbrechens oder Größe der Strafe die Versetzung in den Anklagestand ausgesprochen, so wird dem Angeeschuldigten bemerkt, daß das Hofgericht für ihn, wenn er nicht innerhalb acht Tagen einen Vertheidiger aufstelle, einen solchen von Amtswegen aufstellen werde.

§. 209.

Gegen das Erkenntniß des Bezirksstrafgerichts, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei (§. 206), hat der Staatsanwalt binnen drei Tagen das Recht der Beschwerdeführung mit aufschiebender Wirkung an das Hofgericht. Gegen die Anordnung der Schlußverhandlung oder die Versetzung in den Anklagestand (§. 207) steht dagegen dem Angeeschuldigten das Rechtsmittel der Beschwerdeführung innerhalb drei Tagen, jedoch nur alsdann zu, wenn entweder kein Gesetz die That mit Strafe bedroht, oder das Bezirksstrafgericht überall nicht zuständig ist, oder endlich, wenn da, wo ein strafgerichtliches Verfahren nur auf Anklage oder Anzeige der Betheiligten stattfinden kann, die Untersuchung von Amtswegen eingeleitet war.

§. 210.

Indem das Bezirksstrafgericht die Tagfahrt zur Schlußverhandlung anordnet, bestätigt, ergänzt oder berichtigt es zugleich, nach Anhörung des Staatsanwalts, die vom Untersuchungsrichter gemachte Zusammenstellung (§. 204), als Grundlage der Verhandlung, zu welcher der Angeeschuldigte und die Zeugen vorgeladen werden.

§. 211.

Statt die Zeugen oder Einzelne derselben vorzuladen, kann das Bezirksstrafgericht beschließen, daß ihre bei der Untersuchung erhobenen Aussagen, wenn sie sich nur auf Nebenumstände beziehen, oder wegen des Geständnisses des Angeeschuldigten für die Urtheilsfällung minder wichtig sind, in der Tagfahrt vorgelesen werden sollen.

Zeugen, die nicht beeidigt werden dürfen, sind, wenn ihre Aussage berücksichtigt werden will, stets zur Tagfahrt vorzuladen, vorbehaltlich jedoch der Bestimmungen der §§. 147 und 163.

§. 212.

Die nach Absatz 1 des §. 211 vorzulesenden Zeugenaussagen, ferner die Urkunden, deren in der Zusammenstellung (§. 204) etwa gedacht worden ist, so wie die Anträge des Beschädigten (§. 330) werden in ein Verzeichniß gebracht; desgleichen in allen Fällen die erheblichen Aussagen solcher Zeugen, welche seit ihrer Vernehmung gestorben oder sonst zur Tagfahrt nicht mehr beizubringen sind.

§. 213.

Mit Eröffnung der Vorladung an den Angeeschuldigten, die wenigstens zehn Tage vor dem Eintritt der Tagfahrt zu geschehen hat, wird demselben zugleich bemerkt, hinsichtlich welcher Zeugen die Vorladung und hinsichtlich welcher die Vorlesung der Aussagen beschlossen sei.

Verlangt der Angeeschuldigte, daß ein oder der andere dieser Letzteren ebenfalls noch vorgeladen werde, so hat der Untersuchungsrichter das Bezirksstrafgericht hiervon in Kenntniß zu setzen, und die Vorladung kann nicht verweigert werden, wenn der Angeeschuldigte bestimmte, für

E.

die Urtheilsfällung erhebliche Punkte bezeichnet, in Beziehung auf welche die in den Acten enthaltene Aussage eines Zeugen unvollständig oder unrichtig sei.

Was hier und in den §§. 211 und 212 von Zeugen und ihren Aussagen gesagt ist, findet auch auf die Sachverständigen und ihre Gutachten Anwendung.

§. 214.

Nach Eröffnung der im §. 204 erwähnten Zusammenstellung kann der Angeeschuldigte sich mit seinem Vertheidiger, jedenfalls ohne Beisein einer Gerichtsperson, besprechen.

Die Einsicht der Acten ist dem Vertheidiger und, so fern nicht besondere Gründe entgegenstehen, auch dem Angeeschuldigten unter Aufsicht zu gestatten.

Er kann jeden Rechtsgelehrten zu seinem Vertheidiger ernennen. Rechtsgelehrte, welche im Staatsdienste sind, können jedoch diesen Auftrag nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörden annehmen, es sei denn, daß sie zu dem Angeeschuldigten in einem der in dem §. 128 der bürgerlichen Proceßordnung bezeichneten Verhältnisse stünden.

Ist der Angeeschuldigte unvermögend, so kann ihm das Bezirksstrafgericht auf sein Verlangen, je nach der Wichtigkeit und Verwickelung des Falls, auch von Amtswegen einen Vertheidiger bestellen, jedoch erst, wenn es die Tagfahrt zur Schlußverhandlung anordnet.

§. 215.

Der Staatsanwalt des Hofgerichts hat, wenn gegen die Verfezung in den Anklagestand (§. 207) keine Beschwerde erhoben wurde, binnen acht Tagen nach Ablauf der hierzu bestimmten Frist, andernfalls binnen acht Tagen nach Verwerfung der Beschwerde, die Anklageschrift zu übergeben, vorausgesetzt, daß das Hofgericht nicht auf seinen Antrag vorher noch eine Ergänzung der Untersuchung verordnet, in welchem Falle der Angeklagte, in so fern die Ergänzung ein Ergebnis geliefert hat, darüber vor der Wiedervorlage der Acten vom Untersuchungsrichter noch zu vernehmen ist.

§. 216.

Die Anklageschrift enthält:

1. eine Darstellung derjenigen Thatsachen, worauf die Anklage zunächst beruht, mit allen erschwerenden oder mildernden und den für die Strafausmessung erheblichen Umständen;
2. die Anführung der sowohl für den Thatbestand, als für die Schuld des Angeklagten vorliegenden Beweise;
3. die Bezeichnung des Verbrechens so wie des Gesetzes, wornach es zu bestrafen ist; und
4. die Anträge des Staatsanwaltes.

§. 217.

Die Anklageschrift wird dem Angeklagten mitgetheilt, um innerhalb acht Tagen diejenigen Zeugen und Sachverständigen namhaft zu machen, deren Vorladung in die Sitzung er verlangt. Es wird ihm zugleich ein Hofgerichtsadvocat von Amtswegen als Vertheidiger beigegeben, wenn er einen solchen nicht schon selbst ernannt hat.

§. 218.

Nach Ablauf der im §. 217 erwähnten Frist ordnet das Hofgericht, wenn nicht etwa auf Antrag des Angeklagten weitere Erhebungen nothwendig sind, mit Beobachtung der Vorschriften der §§. 210 bis 213 die Tagfahrt zur Schlußverhandlung an.

§. 197.

Bei der Frage nach Mitschuldigen ist die Vorhaltung bestimmter Namen oder die Bezeichnung bestimmter Personen als Mitschuldige so viel thunlich zu vermeiden.

§. 198.

Gegenstände, welche zur Ueberweisung des Angeeschuldigten dienen, oder überhaupt auf das Verbrechen sich beziehen, sind ihm zur Anerkennung vorzulegen.

§. 199.

Versprechungen und falsche Vorspiegelungen dürfen eben so wenig als Zwang oder Drohungen angewendet werden, um den Angeeschuldigten zu Geständnissen oder anderen bestimmten Angaben zu bewegen.

§. 200.

Verweigert der Angeeschuldigte entweder alle Antwort oder die Antwort auf bestimmte Fragen, so kann dieß die Wirkung einer für seine Schuld sprechenden Anzeigung haben. Dem Angeeschuldigten ist solches zu bemerken und nebstdem einige Bedenkzeit zu lassen; auch ist er darauf aufmerksam zu machen, daß er durch seine Weigerung die Untersuchung verlängere und sich der Gefahr aussetze, manche Vertheidigungsgründe zu verlieren.

§. 201.

Stellt sich der Angeeschuldigte als taub, stumm, blödsinnig oder wahnsinnig dar, so hat der Richter, wenn er hierbei den geringsten Zweifel hegt, durch Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen die Wahrheit auszumitteln. Ergibt sich nun, daß Verstellung anzunehmen sei, so ist der Angeeschuldigte auf ähnliche Weise zu behandeln, wie nach §. 200. Derjenige, der ihm vorgelegte Fragen zu beantworten unterläßt.

XVI. Citel.

Vom Schlusse der Untersuchung und von Anordnung der Schlußverhandlung oder Verlesung in den Anklagestand.

§. 202.

Die Untersuchung wird geschlossen, sobald die dem untersuchenden Richter bekannt gewordenen Kenntnißquellen vergestalt benützt sind, daß von weiteren Bemühungen weder eine bessere Aufklärung der Sache noch die Entdeckung neuer erheblicher Umstände zu erwarten ist.

§. 203.

Ist der nämliche Angeeschuldigte wegen mehrerer Verbrechen oder Vergehen in Untersuchung gezogen worden, so kann dieselbe nach Umständen schon dann geschlossen werden, wenn auch nur hinsichtlich der schwereren Verbrechen die Kenntnißquellen vollständig (§. 202) benützt sind.

§. 204.

Am Schlusse der Untersuchung fertigt der Richter, der sie geführt, unverzüglich und längstens innerhalb acht Tagen sowohl in Bezug auf den Thatbestand des Verbrechens mit seinen

erschwerenden oder mildernden Umständen, als in Bezug auf die Ueberführung des Angeeschuldigten eine Zusammenstellung aller Anschuldigungs- und Entlastungsbeweise, welche für die Urtheilsfällung irgend erheblich sind.

Er macht davon dem Angeeschuldigten mündliche Eröffnung, und fragt ihn, ob und welche fernere Beweise er zu seiner Entlastung noch vorzuschlagen habe. Der Angeeschuldigte kann zu seiner Erklärung hierüber drei Tage Bedenkzeit verlangen.

§. 205.

Schlägt der Angeeschuldigte keine zulässigen und erheblichen Beweise vor, oder sind die vorgeschlagenen erhoben, so hat, wenn es sich um eine zur amtsgerichtlichen Zuständigkeit gehörende Sache handelt, der Amtsrichter ohne weitere Verhandlung das Erkenntniß selbst zu geben oder die Acten nach §. 66 dem Staatsanwalte vorzulegen.

Da, wo die Untersuchung von dem Untersuchungsrichter geführt worden ist, theilt dieser die geschlossenen Acten dem Staatsanwalte mit, welcher sie hierauf binnen drei Tagen mit den geeigneten Anträgen an das Bezirksstrafgericht gelangen läßt.

Das Bezirksstrafgericht entscheidet auf mündlichen Vortrag des Untersuchungsrichters, und nach Anhörung des Staatsanwalts, in so fern es nicht vorerst noch eine Ergänzung der Untersuchung anzuordnen für nöthig findet, ob Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei oder nicht.

§. 206.

Ist die That durch kein Strafgesetz verboten, oder fehlt es an den gesetzlichen Voraussetzungen, deren Dasein die rechtliche Gewißheit der Anschuldigungsthatsachen bedingt (§§. 249 bis 269), oder sind Thatsachen, welche eine Straflosigkeit des Angeeschuldigten begründen, unzweifelhaft als vorhanden anzunehmen, so spricht das Bezirksstrafgericht aus, es sei kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden.

§. 207.

In anderen Fällen, und wenn es seine Zuständigkeit nicht bezweifeln zu dürfen glaubt, ordnet das Bezirksstrafgericht die Tagfahrt zur Schlußverhandlung an, oder legt, wenn der Angeeschuldigte einen befreiten Gerichtsstand hat, die Acten zu diesem Zwecke dem Hofgerichte vor; so fern es hingegen wegen der Natur des Verbrechens oder wegen der im einzelnen Falle zu erkennenden Strafe die hofgerichtliche Zuständigkeit für begründet hält, faßt dasselbe den Beschluß, daß der Angeeschuldigte in den Anklagestand zu versetzen sei, worauf die Acten gleichzeitig an den Staatsanwalt des Hofgerichts eingeschendet werden.

Die Vorladung des Angeeschuldigten zur Tagfahrt und ebenso der Beschluß, wodurch er in den Anklagestand versetzt wird, müssen das ihm angeschuldigte Verbrechen mit den die Gattung und Art desselben bestimmenden Umständen und das Gesetz bezeichnen, nach welchem solches zu bestrafen ist.

§. 208.

Die in den §§. 206 und 207 erwähnten Beschlüsse werden dem Angeeschuldigten eröffnet; hinsichtlich der zu den Acten zu bemerkenden Entscheidungsgründe erfolgt die Eröffnung oder abschriftliche Zustellung nur auf sein besonderes Verlangen.

handlung und fragt den Angeeschuldigten um Vor- und Familiennamen, Stand, Alter und Wohnort.

§. 230.

Wenn die Anklageschrift vorgelesen oder bei dem Bezirksstrafgerichte die Anklage auf die im §. 216 bezeichnete Weise vom Staatsanwalt mündlich vorgetragen ist, vernimmt der Präsident den Angeeschuldigten über alle für die Urtheilsfällung erheblichen Thatumstände theils sogleich, theils im Verlaufe der Vernehmung von Zeugen oder der Vorlesung ihrer Aussage.

§. 231.

Die erschienenen Zeugen werden von dem Präsidenten, unter Erinnerung an den abgelegten Eid, zur gewissenhaften Angabe der Wahrheit ermahnt, und denjenigen Zeugen, welche etwa noch nicht beeidigt sind, so fern kein Hinderniß im Wege steht, gleichfalls der Eid abgenommen. Die Zeugen werden sofort unter etwa nöthiger Anordnung zur Verhinderung gegenseitiger Verabredungen oder anderweiter Mittheilungen in das für sie bestimmte Zimmer verwiesen, demnächst aber einzeln zur Vernehmung vorgerufen.

Nach seiner Vernehmung bleibt jeder Zeuge, so lange der Präsident ihn nicht entläßt oder sein Abtreten verordnet, in der Sitzung anwesend, um zu jeder Zeit weiter befragt werden zu können.

§. 232.

Bei Vernehmung des Angeeschuldigten und der Zeugen durch den Präsidenten können auch die übrigen Gerichtsmitglieder und der Staatsanwalt, nachdem sie vom Präsidenten das Wort hierzu erhalten haben, ferner jeder Angeeschuldigte und sein Bertheidiger, diese jedoch nur durch den Präsidenten, an Denjenigen, der vernommen wird, Fragen stellen.

Was hier und in dem §. 231 in Beziehung auf Zeugen verordnet ist, gilt auch hinsichtlich der Sachverständigen.

§. 233.

Auf Verlangen des Angeeschuldigten oder seines Bertheidigers, oder des Staatsanwalts werden einzelne Actenstücke, auch wenn sie nach §. 212 nicht zur Vorlesung bezeichnet sind, vollständig oder in einzelnen Stellen vorgelesen.

Der Präsident kann dieß auch von Amtswegen anordnen.

§. 234.

Der Präsident kann den Angeeschuldigten oder bei mehreren Mitangeschuldigten einen oder mehrere derselben während der Abhör eines Zeugen oder eines Mitangeschuldigten aus dem Sitzungssaale entfernen lassen. Er muß aber Denjenigen, den er entfernen ließ, sobald er ihn nach seiner Wiedereinführung über den in seiner Abwesenheit verhandelten Gegenstand ebenfalls vernommen hat, von Allem unterrichten, was in seiner Abwesenheit vorgetragen ist, namentlich von den Aussagen, welche von anderen Personen inzwischen gemacht worden sind.

§. 235.

Am Schlusse der Verhandlung werden die Parteien, und zwar zuerst der Staatsanwalt mit seinen Anträgen und deren Begründung, sodann der Angeeschuldigte und sein Anwalt mit der Bertheidigung gehört.

Dem Angeeschuldigten und seinem Anwalte gebührt in jedem Falle das letzte Wort.

§. 236.

Das Sitzungsprotokoll nennt die anwesenden Gerichtspersonen und Parteien, beschreibt den Verlauf der ganzen Verhandlung, gedenkt der von den Parteien übergebenen schriftlichen Anträge und enthält die mündlichen Anträge derselben, so weit der Präsident ihre Aufzeichnung verordnet.

Abweichungen von den früheren Aussagen, Veränderungen derselben oder Zusätze dazu läßt der Präsident von Amtswegen oder auf Antrag des Staatsanwalts oder des Angeklagten durch den Gerichtsschreiber aufzeichnen. Wo es auf wörtliche Fassung ankommt, kann der Präsident die Aufzeichnungen vorlesen lassen. Einer Genehmigung des Aussagenden bedürfen sie nicht.

§. 237.

Wenn sich im Laufe der Verhandlung ein neuer für den Anschuldigungs- oder Entschuldigungsbeweis besonders wichtiger Umstand ergibt, so kann die Sache zum Zweck der Ergänzung der Untersuchung vertagt, oder es kann der neue Beweis, in so fern das Beweismittel vorhanden, oder seine alsbaldige Herbeischaffung möglich ist, sogleich in der Sitzung erhoben werden, falls der Präsident nicht angemessen findet, die Erhebung vorerst noch während der Verhandlung oder mit kurzer Unterbrechung derselben durch einen Gerichtsdeputirten vornehmen zu lassen.

Die Aussage eines in der Sitzung zum ersten Male vernommenen Zeugen oder Sachverständigen muß, so weit sie erheblich ist, in das Sitzungsprotokoll aufgenommen werden.

§. 238.

Wenn der Angeeschuldigte die Ordnung der Verhandlung in auffallender Weise stört, und der Ermahnung des Präsidenten ungeachtet, dieses nicht unterläßt, so kann er aus der Sitzung entfernt, die Verhandlung in seiner Abwesenheit fortgesetzt, und ihm das Urtheil sodann durch einen Gerichtsdeputirten verkündet werden.

Erkrankt der Angeeschuldigte während der Sitzung in dem Maße, daß die Fortsetzung der Verhandlung unmöglich ist, so wird, je nachdem seine weitere persönliche Vernehmung nöthig, oder die Vorlesung seiner Erklärungen aus den Acten genügend erscheint, entweder die Verhandlung vertagt, oder auch in Abwesenheit des Angeeschuldigten zu Ende geführt, und ihm das Urtheil durch einen Gerichtsdeputirten verkündet.

Wird die Verhandlung fortgesetzt, so wird dem Angeeschuldigten, wenn er keinen Verteidiger hat, ein solcher für die weitere Verhandlung aus den Anwälten des Gerichts, so fern deren in der Sitzung anwesend sind, vom Präsidenten sogleich aufgestellt.

§. 239.

Ergibt sich aus den Verhandlungen mit Wahrscheinlichkeit, daß ein Zeuge wesentlich falsch ausgesagt habe, so kann der Präsident auf den Antrag des Staatsanwalts oder des Angeeschuldigten oder auch von Amtswegen den Zeugen auf der Stelle verhaften lassen, indem er die Sache zugleich an den Untersuchungsrichter überweist.

§. 240.

Beleidigungen des Gerichts und andere Verbrechen oder Vergehen, welche in der Sitzung selbst verübt worden sind, können, wenn sie zur amtsgerichtlichen oder zur bezirksstrafgerichtlichen Zuständigkeit gehören, mit Unterbrechung der Hauptverhandlung oder am Schlusse der-

§. 219.

Weist der Angeeschuldigte nach, daß ihm wegen Krankheit oder höherer Gewalt das Erscheinen in der Tagfahrt unmöglich sei, so kann er eine Verlegung derselben verlangen.

Wegen der in Krankheit oder höherer Gewalt liegenden Verhinderung des Anwalts kann eine Verlegung der Tagfahrt nur verlangt werden, wenn keine Zeugen vorgeladen sind, und das Hinderniß dem Angeeschuldigten zu spät bekannt geworden ist, um einen anderen Anwalt aufstellen zu können.

§. 220.

Wenn in der Tagfahrt ein hierzu vorgeladener Zeuge oder Sachverständiger nicht erscheint, auch mittelst Vorführungsbefehls nicht mehr beizubringen ist, so entscheidet das Gericht nach Vernehmung der Betheiligten, mit Rücksicht auf den Umstand, in wie fern die Ermittlung der Wahrheit durch das Erscheinen des Ausgebliebenen erleichtert werden mag, ob die Verhandlung auszusetzen sei, oder ob sie mit Vorlesung der Aussage des Ausgebliebenen dennoch stattfinden soll.

§. 221.

Gegen den Ausgebliebenen ist, die Verhandlung werde vorgenommen oder ausgesetzt, so fern ihm die Vorladung wenigstens zwei Tage vor der Tagfahrt zugestellt wurde, eine Strafe bis zu Einhundert Gulden oder bis zu vierzehn Tagen Gefängniß auszusprechen.

Unter gleicher Voraussetzung wird der Ausgebliebene, wenn das Gericht die Verhandlung ausgesetzt hat, auch in die Kosten der vereitelten Tagfahrt verurtheilt.

§. 222.

Wird die Verhandlung ausgesetzt, so erläßt der Präsident zugleich gegen den Ausgebliebenen solange vor der neuen Tagfahrt, als nöthig ist, um ihn bis dahin noch beizubringen, einen Vorführungsbefehl, wenn derselbe nicht schon vorher am Gerichtssitze sich einfindet und dem Präsidenten das Haus anzeigt, in dem er sich bis zur neuen Tagfahrt aufhalten will.

Ist wegen nochmaligen Ausbleibens eine zweite Verlegung der Tagfahrt nöthig, so wird gegen den Ausgebliebenen, neben der Verurtheilung desselben in die Kosten der vereitelten Tagfahrt, statt des nach §. 221 zu fällenden Straferkenntnisses, ein Verhaftsbefehl erlassen, und er wird bis zur weiteren Tagfahrt in Verhaft behalten.

§. 223.

Die Bestimmungen der §§. 221 und 222 kommen nicht zur Anwendung, wenn der Ausbleibende sich entschuldigt und dabei nachweist, daß ihm die Vorladung, welche für ihn nach §. 262 oder §. 263 der bürgerlichen Proceßordnung etwa einer anderen Person eingehändigt wurde, nicht zugekommen, oder daß er durch Krankheit oder höhere Gewalt am Erscheinen verhindert gewesen sei.

Auf den Grund solcher Nachweisung kann der Ausgebliebene auch gegen das Erkenntniß, wodurch er zu Strafe und Kosten verurtheilt ist, Wiederherstellung verlangen, wenn er innerhalb drei Tagen, vom Tage der Eröffnung jenes Erkenntnisses an gerechnet, darum bittet.

Gegen das Erkenntniß, welches die Wiederherstellungsbitte verwirft, steht dem Verurtheilten gleichfalls innerhalb drei Tagen das Rechtsmittel der Beschwerdeführung zu.

XVII. Titel.

Von der Schlußverhandlung vor den Bezirksstrafgerichten und vor den Hofgerichten.

§. 224.

Die für die Schlußverhandlung bestimmte Sitzung ist öffentlich in dem Maße, daß erwachsenen Personen männlichen Geschlechts der freie Zutritt gestattet wird.

Ist die angeeschuldigte Person eine Frauensperson, so wird auf deren Antrag auch Frauenpersonen, deren Anzahl der Präsident bestimmt, der Zutritt gestattet.

§. 225.

Ausnahmsweise verordnet das Gericht, daß die Schlußverhandlung in geheimer Sitzung stattfinden habe:

1. wenn es ermist, daß aus der Öffentlichkeit der Verhandlung Aergerniß oder Verletzung der sittlichen Schicklichkeit entstehen würde, oder

2. wenn in besonderen Fällen der Staatsanwalt mit Ermächtigung des Justizministeriums darauf anträgt, weil Gefährdung des Staats oder der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist.

§. 226.

Sachen, für welche das Bezirksstrafgericht zuständig ist, oder die nur wegen des befreiten Gerichtsstandes des Angeeschuldigten vor das Hofgericht gehören, sind in geheimer Sitzung zu verhandeln, wenn der Angeeschuldigte darauf anträgt, und das Gericht die Gründe dieses Antrags erheblich findet.

§. 227.

Der geheimen Sitzung (§. 225) können jedenfalls der Beschädigte und die bei dem Gerichte angestellten Advocaten anwohnen. Desgleichen kann der Angeeschuldigte im Falle des §. 225 außer seinem Vertheidiger mehrere Freunde oder Verwandte, deren Zahl der Präsident bestimmt, aber nicht unter drei herabsetzen darf, zur Seite haben.

Die nämliche Befugniß steht dem Beschädigten zu, wenn er sich dem Strafverfahren angeschlossen hat.

§. 228.

Die Polizei im Sitzungssaale gebührt dem Präsidenten.

Er leitet die Verhandlung und bestimmt die Ordnung, in welcher die einzelnen Beweismittel vorzubringen sind.

Er läßt die zur That benützten Werkzeuge und andere vom Angeeschuldigten oder von Zeugen anzuerkennende, überhaupt die zur Beweisführung dienlichen Gegenstände in die Sitzung bringen, um sie während der Verhandlung den Personen, welche dieselben anzuerkennen oder zu besichtigen haben, vorlegen zu lassen.

§. 229.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit einer kurzen Darstellung des Gegenstandes der Ver-

die Kenntniß eines Gegenstandes erlangt haben, und diese Wahrnehmung durch das Sitzungsprotokoll beurkundet ist, oder

2. wenn die Thatfache durch ein mit den gesetzlichen Erfordernissen versehenes Protokoll über den Augenschein bezeugt wird, welchen der zuständige Untersuchungs- oder Amtsrichter, der Staatsanwalt (§. 41 Nr. 4) oder die Polizeibehörde (§. 51) vorgenommen hat.

§. 250.

Auf den Grund des Gutachtens von Sachverständigen können die Thatfachen, so wie sie von ihnen angegeben oder beurtheilt sind, als rechtlich gewiß angenommen werden, wenn das Gutachten mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften erhoben worden ist.

§. 251.

Ueber das Dasein oder den Mangel der Zurechnungsfähigkeit wegen Seelenstörung entscheidet das Gericht nach Erwägung der darüber erhobenen ärztlichen Gutachten, so wie der Aussagen der Zeugen, die wegen ihrer näheren Bekanntschaft mit dem Angeklagten über dessen Geistes- und Gemüthszustand vernommen worden sind, und nach den Ergebnissen der eigenen Wahrnehmung.

§. 252.

Auf den Grund eines Geständnisses des Angeeschuldigten, wenn es freiwillig vor Gericht abgelegt und durch andere Thatfachen oder Nebenumstände, die man auf anderem Wege kennen gelernt hat, unterstützt ist, kann jede Anschuldigungsthatfache, nicht bloß die eigene Handlung des Bekennenden mit den darauf Bezug habenden Umständen, sondern auch die Wirklichkeit des Verbrechens selbst oder der Thatbestand als rechtlich gewiß angenommen werden, in so fern zum Thatbestand im einzelnen Falle nicht Merkmale gehören, deren richtige Wahrnehmung den Besitz von Kunstkenntnissen voraussetzt, welche dem Bekennenden mangeln.

§. 253.

Das so beschaffene gerichtliche Geständniß behält diese Kraft selbst dann, wenn der Bekennende dasselbe später vor dem urtheilenden Gerichte widerruft, in so fern er nicht zur Unterstützung seines Widerrufs Umstände nachweist oder doch wahrscheinlich macht, aus welchen sich die Unwahrheit des Geständnisses oder so viel ergibt, daß das Geständniß durch Versprechen, falsche Vorspiegelungen, Zwang oder Drohungen veranlaßt worden sei.

§. 254.

Auf den Grund von gerichtlichen Zeugenaussagen kann eine Anschuldigungsthatfache für rechtlich gewiß angenommen werden, wenn zwei beeidigte vollgiltige Zeugen in ihrer auf eigene unmittelbare Wahrnehmung gestützten Angabe dieser Thatfache und der wesentlichen Umstände derselben übereinstimmen.

§. 255.

Als Gründe, die einen Zeugen zum verdächtigen oder nicht vollgiltigen machen, gelten diejenigen, welche

1. ein feindliches Verhältniß zwischen dem Zeugen und dem Angeeschuldigten, oder

F.

2. ein unmittelbares oder mittelbares Interesse des Zeugen am Ausgange der Untersuchung nachweisen;

3. welche den Zeugen mit dem Verdacht eines Meineids, einer Bestechung, einer Fälschung, eines Betrugs oder eines anderen, seine Treue oder Glaubwürdigkeit in hohem Grade schwächenden Verbrechens belasten;

4. welche überhaupt in unrechtlichen Handlungen oder in der leichtsinnigen oder unsittlichen Lebensweise des Zeugen liegen, und seine Liebe zur Wahrheit in Zweifel stellen;

5. welche vermuthen lassen, daß es dem Zeugen zur Zeit, da er die Wahrnehmung gemacht haben soll, an dem zur richtigen Wahrnehmung der zu bezeugenden Thatsachen erforderlichen Geistes- oder Sinnvermögen gefehlt habe;

6. welche eine erhebliche Schwäche jenes Vermögens oder der Fähigkeit, früher gemachte Wahrnehmungen wieder richtig mitzutheilen, insbesondere Schwäche des Gedächtnisses darthun.

§. 256.

Ein Zeuge, der nach dem §. 255 nicht zu den vollgiltigen gehört, gilt jedoch einem vollgiltigen gleich, wenn die Gründe des Verdachts durch die Umstände des einzelnen Falles entkräftet sind.

§. 257.

Die Richtigkeit einer Privaturkunde kann von dem Gericht nur unter den nämlichen Voraussetzungen für erwiesen angenommen werden, unter welchen überhaupt Anschuldingsthatsachen für rechtlich gewiß angenommen werden dürfen.

Das Ergebniß der Schriftvergleichung hat keinen höheren Werth, als den einer Anzeige für oder gegen die Richtigkeit der Urkunde.

§. 258.

Die Richtigkeit des Inhalts einer Urkunde kann daraus allein, daß die Richtigkeit der Unterschrift anerkannt oder hergestellt ist, nicht gefolgert werden.

§. 259.

Die Beweiskraft einer Urkunde, deren Richtigkeit hergestellt ist, wird, je nachdem sie vom Angeeschuldigten oder von Dritten herrührt, nach den Grundsätzen beurtheilt, welche über die Beweiskraft von Geständnissen oder Zeugnissen gelten; es sei denn, daß die Urkunde die Thatsache selbst enthalte oder ausmache, welche das Verbrechen begründet, worauf die Anschulding geht.

§. 260.

Öffentlichen Urkunden kann von dem Gericht in Bezug auf die darin bezeugten Thatsachen die nämliche Beweiskraft beigelegt werden, die sie im bürgerlichen Rechte haben, jedoch findet gegen sie der Beweis durch Zeugen und Vermuthungen ohne Beschränkung statt.

§. 261.

Die Ueberweisung des Angeeschuldigten kann auch durch bloße Anzeigen hergestellt werden, wenn folgende Bedingungen zugleich vorhanden sind:

selben, nach Anhörung des Staatsanwalts und Vernehmung des Thäters, von dem versammelten Gerichte sogleich abgeurtheilt werden. Rechtsmittel gegen dieses Urtheil haben keine aufschiebende Wirkung.

Ueber solchen Vorgang wird ein besonderes Protokoll aufgenommen.

XVIII. Titel.

Von der Berathung und von dem Urtheil.

§. 241.

Am Schlusse der Verhandlung, welche vorbehaltlich dessen, was in den §§. 237 bis 240 verordnet ist, durch keine anderen Geschäfte unterbrochen werden darf, schreitet das Gericht alsbald zur Berathung in geheimer Sitzung und zur Fällung und Verkündung des Urtheils.

Das Gericht hat bei der Urtheilsfällung nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in der Schlußverhandlung vorgekommen ist.

§. 242.

In das Protokoll ist aufzunehmen, ob das Urtheil mit Einstimmigkeit oder durch Stimmenmehrheit, und durch welche Stimmenzahl gefaßt worden ist.

§. 243.

Mit dem Urtheil eröffnet der Präsident zugleich in Kürze das Wesentlichste der Entscheidungsgründe, deren nähere Ausführung der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten bleibt.

§. 244.

Wird keine Strafe erkannt, sei es, weil der Thatbestand nicht hergestellt, oder die That nicht mit Strafe bedroht, oder der Angeklagte nicht überwiesen, oder wegen mangelnder Zurechnung oder gesetzlicher Entschuldigung straflos befunden ist, so muß das Urtheil immer dahin lauten: daß der Angeklagte von der Anklage freigesprochen werde.

§. 245.

Das Strafurtheil spricht aus:

1. welches Verbrechen der Angeklagte als Urheber oder als Gehilfe verübt habe;
2. ob und mit welchen erschwerenden oder mildernden Umständen dieß geschehen sei, und
3. zu welcher Strafe er deßhalb verurtheilt werde.

§. 246.

Das Gericht kann seinem Urtheile keine anderen Thatfachen, also auch keine strafbarere Willensbestimmung des Angeeschuldigten zu Grund legen, als solche, welche dem letzteren in dem, die Schlußverhandlung anordnenden oder die Verfertigung in den Anklagestand aussprechenden Beschlusse (§. 207), oder in der Anklage des Staatsanwalts (§§. 216 und 230) zur Last gelegt sind.

In Beziehung auf die Bezeichnung des in jenen Thatfachen liegenden Verbrechens oder des darauf anzuwendenden Gesetzes ist dagegen das Gericht der ersten Instanz nur in so weit beschränkt, daß es auf kein schwereres Verbrechen erkennen kann, als worauf die Anklage oder doch ein späterer Antrag des Staatsanwalts oder der Beschluß gerichtet ist, der die Schlußverhandlung

anordnete, oder die Verſetzung in den Anklageſtand ausſprach; und wenn das Gericht in den Thatſachen, ſoweit es ſie als erwieſen annimmt, ein anderes, weder in jenem Beſchluffe, noch in den Anträgen des Staatsanwalts dem Angeſchuldigten zur Laſt gelegtes, gleich ſchweres oder geringeres Verbrechen ſindet, ſo fordert es den Staatsanwalt und den Angeſchuldigten zur fürſorglichen Erklärung über das Daſein und die rechtlichen Folgen jenes der Anklage nicht unterlegten Verbrechens vor der Urtheilſfällung nachträglich auf, in ſo fern nicht der Präſident ſchon während der Verhandlung ſelbſt eine ſolche Aufforderung erlaſſen hat.

§. 247.

Die Fragen, ob die That verübt worden, ob eine Thatſache, die als erſchwerender Umſtand gilt, dabei vorkomme, und ob die Schuld des Angeklagten als Urheber oder Gehilfe erwieſen ſei, können in jeder Inſtanz nur mit zwei Dritteln der Stimmen bejahend entſchieden werden.

Ueber das Daſein eines mildernden oder völlig entſchuldigenden oder die Strafe aufhebenden Thatumſtandes, über die Eigenschaft des Verbrechens, über das anzuwendende Strafgeſetz, und über das zu erkennende Strafmaß entſcheidet einfache Stimmenmehrheit; auch werden diejenigen Stimmen, welche ſich für die Freisprechung des Angeſchuldigten erklären, bei allen weiteren Fragen, über die ſich verſchiedene Anſichten bilden, der dem Angeklagten günſtigſten Anſicht beigezählt.

Bilden ſich in Beziehung auf die nämliche Frage mehr als zwei verſchiedene Anſichten, deren keine die Mehrheit für ſich hat, ſo werden die dem Angeklagten nachtheiligſten oder nachtheiligeren Stimmen den minder nachtheiligen ſo lange beigezählt, bis ſich eine Mehrheit ergibt.

Bei Stimmengleichheit wird die dem Angeklagten günſtigere Meinung angenommen, und wenn in Beziehung auf die Frage, welches die ihm günſtigere Meinung ſei, abermals Stimmengleichheit beſteht, ſo entſcheidet die Stimme des Präſidenten.

XIX. Titel.

Von dem Beweiſe in Straffachen.

§. 248.

Anſchuldigungsthatſachen, deren Kenntniß unmittelbar auf Augenschein, auf Gutachten von Sachverſtändigen, Geſtändniſſen des Angeſchuldigten, auf Zeugenaussagen oder Urkunden, oder mittelbar auf Anzeigen (Schlußfolgerungen aus anderen Thatſachen) beruht, können nur unter folgenden Bedingungen oder Vorausſetzungen als rechtlich gewiß angenommen werden.

§. 249.

Auf den Grund eines Augenscheins kann eine Thatſache als rechtlich gewiß angenommen werden:

1. wenn die Mitglieder des Gerichts in der Sitzung durch eigene Sinneswahrnehmung

§. 269.

Personen, die nach ihrer gerichtlichen Einvernehmung, jedoch vor ihrer Beeidigung, starben, oder die wegen ihres jugendlichen Alters nicht beeidigt werden dürfen, kann die nämliche Glaubwürdigkeit, wie beeidigten, nicht vollgiltigen Zeugen beigelegt werden, so fern sie zugleich Umstände angegeben haben, die sie allen Verhältnissen nach nicht hätten wissen können, wenn sie bei dem von ihnen bezeugten Vorgange nicht zugegen gewesen wären.

§. 270.

Auch bei dem Dasein der Voraussetzungen der §§. 248 bis 269 sollen die Richter eine Anschuldigungsthatfache nur dann als wahr annehmen, wenn sie nach der Glaubwürdigkeit, welche den unmittelbaren Beweisen nach den Umständen des einzelnen Falls zukommt, und nach der Stärke der ineinandergreifenden, sich gegenseitig unterstützenden, auf keine nur irgend wahrscheinliche Weise anders erklärbaren Anzeigen die vollkommene Ueberzeugung von der Wahrheit der Thatfache erlangt haben.

§. 271.

Eine Entschuldigungsthatfache kann als vorhanden angenommen werden, wenn sie sich den Umständen nach als wahrscheinlich darstellt, ohne daß es der in den §§. 248 bis 270 gedachten Voraussetzungen bedarf.

XX. Titel.

Von den Rechtsmitteln.

§. 272.

Gegen Erkenntnisse in Strafsachen findet ein Recurs unter nachfolgenden Bestimmungen statt:

§. 273.

Der Staatsanwalt kann gegen Erkenntnisse der Amtsgerichte nicht recurriren.

Gleichwohl steht in Steuerstrafsachen, nach Maßgabe des Gesetzes vom 22. Juni 1837 Art. 10, den Finanzbehörden das Recht des Recurses auch gegen amtsgerichtliche Erkenntnisse zu, und eben so allen Verwaltungsbehörden in Beziehung auf Vergehen, die gegen sie, oder gegen ihre Diener, in so weit diese in ihrem Amte handelten, verübt worden sind, oder sonst ihren Wirkungskreis berühren.

Es sind diesen Behörden in solchen Fällen die amtsrichterlichen Erkenntnisse mitzutheilen, und von dieser Mittheilung an läuft ihnen die Recursfrist.

§. 274.

Wenn auf den Recurs der Steuer- oder Verwaltungsbehörde (§. 273) das Hofgericht auf eine höhere Strafe erkennt, als welche der Amtsrichter nach §. 58 des Gesetzes über die Verfassung der Gerichte selbst zu erkennen befugt gewesen wäre, so gilt das hofgerichtliche Urtheil in Bezug auf den Angeeschuldigten als ein Urtheil der ersten Instanz, gegen welches demselben der Recurs an das Oberhofgericht zusteht.

§. 275.

Hat jedoch das Amtsgericht in einer Sache erkannt, welche nach dem thatsächlichen Verhältnisse, auf welches sich die Anschuldigung gründet, gar nicht unter die im §. 56 des Gesetzes über die Verfassung der Gerichte aufgeführten gehört, so kann der Staatsanwalt innerhalb acht Tagen, von der davon erhaltenen Kenntniß an gerechnet, bei dem Hofgerichte darauf antragen, daß das Urtheil des Amtsgerichts aufgehoben, und die Sache zum weiteren Verfahren an das zuständige Bezirksstrafgericht verwiesen werde.

Das Hofgericht erkennt über diesen Antrag, nachdem der Angeeschuldigte darüber gehört, oder auf eine zu diesem Behufe geschehene Vorladung nicht erschienen ist.

Wird dem Antrage entsprochen, so steht dem Angeeschuldigten dagegen innerhalb drei Tagen das Rechtsmittel der Beschwerdeführung zu, und zwar, so weit nicht hinsichtlich einzelner Untersuchungshandlungen Gefahr auf dem Verzuge haftet, mit aufschiebender Wirkung.

§. 276.

Der im §. 275 erwähnte Antrag des Staatsanwalts findet nicht mehr statt, wenn, von der dem Angeeschuldigten geschehenen Verkündung des amtsgerichtlichen Urtheils an gerechnet, sechs Monate umlaufen sind.

Erfolgt die Aufhebung des amtsgerichtlichen Erkenntnisses erst, wenn die darin ausgesprochene Strafe erstanden ist, so wird die erstandene Strafe nach ihrer ganzen Dauer bei Fällung eines neuen verurtheilenden Erkenntnisses in Abrechnung gebracht.

§. 277.

Vormünder, Ehegatten, Verwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister des Angeeschuldigten können Namens desselben den Recurs ergreifen; gegen seinen Willen jedoch nur die Vormünder oder Eltern im Falle seiner Minderjährigkeit. Stirbt der Angeeschuldigte vor eingetretener Rechtskraft des Urtheils, so verliert dasselbe, in so weit es nicht über Ansprüche des Beschädigten, oder die dem Letzteren erwachsenen Prozeßkosten entschieden hat, seine rechtliche Wirksamkeit; gleichwohl können die Ehegatten oder Erben verlangen, daß neue Entschuldigungsbeweise, die zu ihrer Kenntniß gekommen sind, auf ihre Kosten nachträglich erhoben und actenmäßig gemacht werden.

§. 278.

Der Recurs ist innerhalb acht Tagen, von der Verkündung des Urtheils an gerechnet, mit Bezeichnung der Beschwerdepunkte bei dem urtheilenden Gerichte anzuzeigen, oder bei demjenigen, welches im Auftrag oder auf Ersuchen desselben das Urtheil verkündet hat. Bezeichnet die Recursanzeige die Beschwerdepunkte nicht, so wird angenommen, daß sie gegen alle Theile des Erkenntnisses gerichtet sei.

Von der Recursanzeige wird dem Gegentheile unverzügliche Nachricht gegeben.

§. 279.

Ueber die Frist zur Recursanzeige (§. 278) wird der verurtheilte Angeeschuldigte bei der Urtheilsverkündung belehrt. Die Unterlassung dieser Belehrung begründet die Wiederherstellung gegen den Ablauf der Frist.

1. wenn der Thatbestand durch unmittelbare Beweismittel allein oder in Verbindung mit übereinstimmenden Anzeigungen hergestellt ist;

2. wenn mehrere Anzeigungen gegen den Angeeschuldigten, deren jeder eine besondere Thatfache zum Grunde liegt, zusammentreffen; wenn ferner

3. die Thatfachen, welche diesen Anzeigungen zum Grunde liegen, nicht selbst bloß auf Anzeigungen beruhen, sondern durch unmittelbare Beweismittel allein oder in Verbindung mit Anzeigungen als rechtlich gewiß hergestellt sind.

§. 262.

Die Ueberweisung des Angeeschuldigten durch bloße Anzeigungen nach Maßgabe des §. 261 ist jedoch unstatthaft, wenn der Angeeschuldigte nicht eine Person ist, zu der man sich nach ihrem früheren Lebenswandel, oder ihren persönlichen Eigenschaften, oder ihren besonderen Beweggründen zur That, des Verbrechens, dessen sie beschuldigt ist, versehen kann.

§. 263.

Wo die Ueberweisung des Angeeschuldigten auf bloßen Anzeigungen beruht (§. 261), wird statt der Todesstrafe lebenslängliche Zuchthausstrafe ausgesprochen.

§. 264.

Nebenumstände der That, welche die größere oder geringere Strafbarkeit des Verbrechens bestimmen, namentlich auch die Art des Verschuldens, das Dasein des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit, können in allen Fällen auf dem Wege der Schlußfolgerung in rechtliche Gewißheit gesetzt werden.

§. 265.

Anschuldigungsthatfachen jeder Art, folglich sowohl die That selbst mit allen Nebenumständen, als auch die Ueberweisung des Angeeschuldigten, können ferner als rechtlich gewiß angenommen werden, wenn mehrere der nachfolgenden Beweisgründe zusammentreffen:

1. die Aussage eines beeidigten vollgiltigen Zeugen, oder eines beeidigten Zeugen, der nach allgemeinen Regeln nicht zu den vollgiltigen gehört, bei dem aber die Gründe des Verdachts durch die Umstände des einzelnen Falles entkräftet sind;

2. die Aussage des nicht als Ankläger aufgetretenen Beschädigten, selbst dann, wenn er bei herannahendem Tode die Thatfache vor mehreren Zeugen, die darüber gerichtlich und eidlich aussagen, mit Bestimmtheit versichert hat, er selbst aber vor seinem Tode vom Richter nicht mehr vernommen oder beeidigt werden konnte;

3. die Aussagen zweier zulässigen, aber nicht vollgiltigen beeidigten Zeugen;

4. die übereinstimmende Aussage zweier Angeeschuldigten, wodurch sie einen Dritten als Mitschuldigen bezeichnen, unter folgenden Bedingungen:

a. wenn keine Gründe vorhanden sind, anzunehmen, daß sie hiermit ihre eigene Schuld ganz oder theilweise auf den Dritten übertragen wollen, oder aus ihrer Angabe des Mitschuldigen besondere Vortheile für sich erwarten;

b. wenn der dritte Beschuldigte eine Person ist, zu der man sich der That, deren er beschuldigt wird, versehen kann;

- c. wenn keine Umstände vorliegen, welche ein feindliches Verhältniß zwischen den Mitschuldigen und dem dritten Betheiligten nachweisen;
 - d. wenn sie demselben die Beschuldigung bei der Gegenüberstellung oder bei der Schlussverhandlung in das Angesicht wiederholen;
 - e. wenn keine Umstände vorliegen, welche anzeigen, daß die falsche Beschuldigung des Dritten zwischen den Angebern verabredet worden sei;
5. die Uebereinstimmung der Aussagen eines Mitschuldigen unter den Bedingungen von Nr. 4 mit der Aussage eines zulässigen, aber nicht vollgiltigen beeidigten Zeugen;
 6. ein gehörig erwiesenes außergerichtliches Geständniß unter Umständen, welche den Ernst desselben darthun;
 7. gerichtliche Acten oder andere öffentliche Urkunden, die wegen einer fehlenden Formlichkeit zur Begründung vollkommener Beweisraft nicht hinreichen.

§. 266.

Eine Anschuldigungsthatsache jeder Art kann ferner als rechtlich gewiß angenommen werden:

1. wenn und in so weit sie durch eine größere Anzahl von Mitschuldigen unter den Bedingungen des §. 265 Nr. 4 a bis e, oder von zulässigen, aber nicht vollgiltigen beeidigten Zeugen, ebenfalls unter den Voraussetzungen des §. 265 Nr. 4 b, c, d, e bestätigt ist; oder
2. wenn und in so weit die Aussage eines beeidigten vollgiltigen Zeugen mit der Aussage eines Mitschuldigen unter den Voraussetzungen des §. 265 Nr. 4 a bis d, oder mit der Aussage eines nicht vollgiltigen beeidigten Zeugen ebenfalls unter den Voraussetzungen des §. 265 Nr. 4 b, c, d, e übereinstimmt.

§. 267.

Eine Anschuldigungsthatsache jeder Art kann endlich als rechtlich gewiß angenommen werden, wenn einer der im §. 265 Nr. 1 bis 7 genannten Beweisgründe mit wenigstens einer Anzeigung zusammentrifft und man sich zu dem Angeeschuldigten des Verbrechens versehen kann, oder wenn einer der genannten Beweisgründe oder doch die Aussage eines zulässigen aber nicht vollgiltigen beeidigten Zeugen, oder die mit den Erfordernissen des §. 265 Nr. 4 a bis d versehene Aussage eines Mitschuldigen mit mehreren Anzeigungen, welche die im §. 261 Nr. 2 und 3 geforderten Eigenschaften haben, zusammentrifft.

§. 268.

Sind mehrere Thatumstände, die in ihrem Zusammenhange eine Anzeigung begründen, durch verschiedene vollgiltige Zeugen bestätigt, so kann, obwohl jeder Thatumstand für sich nur durch einen einzelnen bestätigt ist, die Anzeigung dennoch als rechtlich gewiß angenommen werden.

Eben so kann verschiedenen Thatumständen, deren jeder eine besondere Anzeigung begründet, obwohl jeder für sich nur durch einen einzelnen Zeugen bestätigt ist, die Kraft mehrerer Anzeigungen zukommen, wofern sie nur im Ganzen durch eine größere Anzahl vollgiltiger Zeugen bestätigt sind.

Fortgesetzte oder wiederholte Handlungen, welche von verschiedenen vollgiltigen, jeweils aber nur einzeln stehenden Zeugen wahrgenommen wurden, können ohne Unterschied, ob sie das Verbrechen selbst ausmachen oder nur eine Anzeigung begründen, gleichfalls als rechtlich gewiß angesehen werden.

§. 288.

Bezieht sich hingegen die Beschwerde auf Entschuldigungsthatfachen, oder auf solche Anschuldigungsthatfachen, hinsichtlich welcher die Bedingungen vorhanden sind, unter denen sie als rechtlich gewiß angenommen werden dürfen (§§. 248 bis 269), so kann das Recursgericht, wenn es am Schlusse der Verhandlung der Ansicht ist, daß ein Beschwerdepunct nur durch die unmittelbare Vernehmung des Angeeschuldigten, oder auch eines oder des anderen Zeugen gehörig aufgeklärt werden könne, statt sogleich bestätigend oder abändernd zu erkennen, vorerst noch eine zweite Tagfahrt anordnen, wozu jene Personen vorzuladen sind.

Dagegen, daß eine Entschuldigungsthatfache als wahr, oder eine Anschuldigungsthatfache als rechtlich nicht gewiß angenommen wurde, steht jedoch dem Staatsanwalte kein Recurs zu.

§. 289.

Ist der Recurs nur gegen einzelne Theile des Erkenntnisses gerichtet, so kann dieses in seinen übrigen Theilen nicht abgeändert werden. Wenn jedoch in Fällen, wo nur gegen die erkannte Strafe und nicht auch gegen die Bezeichnung des Verbrechens Beschwerde geführt wurde, das Recursgericht gleichwohl dafür hält, daß die That ein geringeres als das von dem Richter erster Instanz angenommene Verbrechen sei, so hat dasselbe bei Erledigung der Beschwerde gegen die erkannte Strafe seinem Erkenntnisse nur die auf das geringere Verbrechen gedrohte Strafe zu Grund zu legen.

§. 290.

Was über die Vornahme oder Vertagung der Verhandlung, über die Bestrafung von ausgebliebenen Zeugen oder Sachverständigen, über die Oeffentlichkeit und über das Verfahren bei der Schlußverhandlung, dann über die Fällung und Verkündung des Urtheils für die erste Instanz vorgeschrieben ist, gilt auch für die Recursinstanz, und kommt, so weit das Gesetz nichts Anderes verfügt, ebenso bei Erledigung anderer Rechtsmittel zur Anwendung.

Bei der Verhandlung des Recurses gegen amtsgerichtliche Erkenntnisse sind die §§. 224, 225 und 226 ebenfalls maßgebend.

§. 291.

Beschwerden gegen Endurtheile erster Instanz, wodurch dieselben wegen Unzuständigkeit des Gerichts, oder wegen Verletzung wesentlicher (L.R.S. 6 k.) Vorschriften des Verfahrens als nichtig angefochten werden, sind ausschließlich im Wege des Recurses geltend zu machen.

Die Nichtigkeiten, die sich auf das der Schlußverhandlung vorausgegangene Verfahren beziehen, können jedoch nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie dem Angeeschuldigten bei der Schlußverhandlung schon bekannt waren, und von ihm hierbei nicht gerügt wurden, oder wenn die nichtige Untersuchungshandlung im Schlußverfahren wiederholt und verbessert wurde.

Gegen amtsrichterliche Erkenntnisse finden Nichtigkeitsbeschwerden des Staatsanwaltes bloß nach Maßgabe des §. 275 statt.

§. 292.

Findet das Recursgericht am Schlusse der ersten Verhandlung (§§. 284 und 287) die Nichtigkeitsbeschwerde ungegründet, so hat es dieselbe zu verwerfen, andernfalls aber und zwar:

1. wenn der Grund der Nichtigkeit in der Unzuständigkeit des Gerichts liegt, das Urtheil aufzuheben und die Sache zum neuen Verfahren an das zuständige Gericht zu verweisen; dagegen:

2. wenn der Grund der Nichtigkeit nur in Verletzung von Vorschriften des Verfahrens besteht, entweder

a. unter Aufhebung des Urtheils die Sache einem anderen, dem Gerichte, das in erster Instanz erkannte, gleichstehenden Gericht, oder einem anderen Senat des nämlichen Gerichts zu übertragen, oder

b. unter Nachholung der mangelhaft erfundenen Proceßhandlung, und in Fällen des §. 206 auch ohne weitere Verhandlung sogleich in der Sache selbst das Endurtheil zu geben.

§. 293.

Wird ein Recurs des Staatsanwalts auf die Verletzung von Vorschriften des Verfahrens (§. 291) gebaut, so kann, wenn die Beschwerde gegründet gefunden wird, nur die Aufhebung des Urtheils der ersten Instanz und die Verweisung der Sache an ein anderes Gericht oder an einen anderen Senat des nämlichen Gerichts nach Maßgabe des §. 292 Nr. 2 a. erfolgen.

Dasselbe geschieht, wenn das Recursgericht die Beschwerde des Staatsanwalts dagegen, daß das Gericht der ersten Instanz in den der Anschuldigung zu Grunde liegenden Thatfachen mit Unrecht kein Verbrechen erkannt habe, als gegründet erachtet. Die Entscheidung des Recursgerichts, daß und welches Verbrechen durch die in der Anschuldigung liegenden Thatfachen begründet sei, ist in diesem Falle für das Gericht, an welches die Sache zur neuen Aburtheilung verwiesen wird, in so weit dieses die Thatfachen als rechtlich gewiß annimmt, maßgebend.

§. 294.

Gegen ein Urtheil zweiter Instanz findet die Nichtigkeitsbeschwerde nur als außerordentliches Rechtsmittel und nur in so fern statt, als der Richter zweiter Instanz selbst wesentliche Vorschriften des Verfahrens verletzt hat.

Dieselbe ist mit Bezeichnung der Nichtigkeitsgründe innerhalb acht Tagen, von der Verkündung des in zweiter Instanz ergangenen Urtheils an gerechnet, anzuzeigen, und hat, die Fälle ausgenommen, wo Todesstrafe erkannt worden, keine aufschiebende Wirkung. Sie geht an das Oberhofgericht, und zwar, wenn das Oberhofgericht selbst das angefochtene Urtheil gab, an den vollen Rath dieses obersten Gerichtshofs.

§. 295.

Wenn das Oberhofgericht die Nichtigkeitsbeschwerde (§. 294) nicht in geheimer Sitzung als veräußt oder als offenbar ungegründet sogleich verwirft, so ordnet es eine Tagfahrt (§§. 284 und 287) an, und verfährt am Schlusse derselben nach Vorschrift des §. 292.

§. 296.

Außer den Fällen, in welchen das Gesetz das Rechtsmittel der Beschwerdeführung beson-

Der Angeeschuldigte kann eben so wie der Staatsanwalt vor Ablauf der Frist auf den Recurs verzichten, oder den bereits angezeigten Recurs wieder zurücknehmen; die Zurücknahme des Recurses, den der Staatsanwalt angezeigt hat, kann jedoch, sobald die Acten an das Recursgericht eingesendet sind (§. 283), nur noch durch den bei diesem letzteren angestellten Staatsanwalt geschehen.

§. 280.

Der innerhalb der gesetzlichen Frist angezeigte Recurs hat aufschiebende Wirkung.

Die Entlassung des Angeklagten aus dem Verhaft wird jedoch durch den Recurs des Staatsanwalts nur dann aufgeschoben, wenn er denselben sogleich bei Verkündung des Urtheils anzeigt, vorbehaltlich der Bezeichnung der Beschwerdepuncte innerhalb der gesetzlichen Frist. Ist eine Freiheitsstrafe erkannt, so kann der Verurtheilte, wenn er sich weder durch die Schuldigerklärung, noch durch die erkannte Strafart, sondern nur durch das Strafmaß beschwert findet, die Strafe einstweilen antreten.

§. 281.

Die Recursanzeige begründet für den Gegentheil das Recht der Anschließung hinsichtlich aller Theile des Erkenntnisses, auf welche sich die Recursanzeige bezieht.

Die Anschließung hat binnen acht Tagen nach Eröffnung der Recursanzeige zu geschehen, und der Recurrent ist davon unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

Ist der Recurs ohne Angabe einzelner Beschwerdepuncte angezeigt worden, so findet auch die Anschließung in Beziehung auf alle Theile des Erkenntnisses statt. Beschränkt jedoch der Recurrent bei der Verhandlung der Sache nachträglich seine Beschwerde auf einzelne Theile, so unterliegt dann auch die Anschließung der nämlichen Beschränkung.

Wenn der Recurrent auf den Recurs verzichtet, so erlischt die Wirkung der Anschließung.

§. 282.

Innerhalb vierzehn Tagen, von der Urtheilsverkündung an, kann der Recurrent, und innerhalb vierzehn Tagen nach der Benachrichtigung des Gegners von der Recursanzeige kann auch dieser bei dem urtheilenden Gerichte neue Thatsachen vortragen und Beweise vorschlagen.

Ueber diese Befugniß und die dafür laufende Frist wird der freigesprochene Angeeschuldigte im Falle eines Recurses des Staatsanwalts bei der ihm hiervon zugehenden Benachrichtigung (§. 278), der Verurtheilte aber gleich bei der Urtheilsverkündung belehrt.

Das urtheilende Gericht läßt die Beweise erheben, und den Angeklagten über das Ergebnis wieder vernehmen.

Hält es jedoch die Beweismittel für unzulässig, oder die neu vorgetragenen Thatsachen für offenbar unerheblich, so bleibt die Nachholung der Beweiserhebung dem Recursgerichte vorbehalten; eben so in dem Falle, wenn der Angeeschuldigte nach Einsendung der Acten noch weitere erst zu seiner Kenntniß gekommene Beweise in Vorschlag bringt.

§. 283.

Sind die neuen Beweise erhoben oder dergleichen innerhalb der im §. 282 bestimmten vierzehn Tage nicht vorgeschlagen worden, so sendet das urtheilende Gericht die Acten an das Recursgericht ein.

Ist jedoch die Frist zur Recursanzeige verjährt, so erfolgt die Einsendung der Acten nur dann, wenn aus angegebenen und bescheinigten Gründen um Wiederherstellung gebeten ist, über deren Zulassung sodann das Recursgericht auf mündlichen Vortrag in geheimer Sitzung entscheidet.

§. 284.

Wird der Bitte um Wiederherstellung entsprochen, oder ist die Frist nicht verjährt, und findet das Recursgericht auch keine nachträgliche Beweiserhebung nöthig, so bestimmt der Präsident die Tagfahrt zur Verhandlung der Sache, und beauftragt zugleich ein Gerichtsmitglied, hierin schriftlichen oder mündlichen Vortrag zu erstatten, der weder Gutachten noch Anträge, sondern nur das Thatsächliche des Falles und die von dem Angeklagten hierüber abgegebenen Erklärungen, nebst dem Ergebnisse der Beweisführung, so weit es zur Beurtheilung der aufgestellten Beschwerden erforderlich ist, enthalten darf.

§. 285.

Die Bestimmung der Tagfahrt wird dem Angeklagten mit dem Bemerken eröffnet, daß er hierbei selbst erscheinen oder sich durch seinen Anwalt, sei dieser von ihm ernannt oder für ihn aufgestellt, vertreten lassen könne.

Ist er verhaftet, so kann er verlangen, an den Sitz des Gerichts gebracht und in die Sitzung geführt zu werden. Auch kann das Gericht, wo es zur Ermittlung der Wahrheit ihm zweckmäßig dünkt, das persönliche Erscheinen des Angeklagten bei der Recursverhandlung (§. 284) in gleicher Weise verordnen, wie bei der Verhandlung erster Instanz.

§. 286.

Der Angeklagte kann für die Recursverhandlung einen Anwalt ernennen, mag das frühere Urtheil von ihm selbst oder dem Gegner angefochten, und von dem Amts- oder dem Bezirksstrafgericht ergangen sein.

In Ermangelung solcher Ernennung wird ihm von dem Recursgericht, jedoch nur im Falle des Recurses gegen ein Urtheil des Hofgerichts oder des Bezirksstrafgerichts, nicht auch des Amtsgerichts, ein Anwalt bestellt, und zwar auf seine Kosten, so fern er Vermögen besitzt; die Bestellung erfolgt nebstdem, wenn der von ihm ergriffene Recurs ein Urtheil des Bezirksstrafgerichts betrifft, nur unter der Voraussetzung, daß er schon bei der Recursanzeige hierum gebeten hat.

§. 287.

Nach Anhörung des im §. 284 erwähnten Vortrags, sodann der Ausführungen und Anträge der erschienenen Parteien, und zwar zuerst des Recurrenten, gibt das Recursgericht sogleich ein Erkenntniß:

1. wenn es sich bloß um die Frage handelt: ob die That unter ein Strafgesetz falle, und unter welches, oder ob die gerichtliche Verfolgung derselben verjährt sei, oder nicht;
2. wenn sich die Beschwerde nur auf die richterliche Strafaußmessung innerhalb der gesetzlichen Schranken bezieht;
3. wenn der Richter erster Instanz Anschuldigungsthatfachen für wahr angenommen hat, hinsichtlich welcher es an einer oder der anderen Voraussetzung fehlt, durch welche die Annahme ihrer rechtlichen Gewißheit bedingt ist (§§. 248 bis 269).

noch Beweise zu erheben, so wird nach erfolgter Beweiserhebung auf mündlich oder schriftlich erstatteten Vortrag, nach Anhörung des Verurtheilten und des Staatsanwaltes, über die Wiederaufnahme in öffentlicher Sitzung entschieden.

Erklärt hierbei der Staatsanwalt, daß er die frühere Verurtheilung jetzt nicht mehr für begründet halte, so kann das Gericht den Verurtheilten mit Aufhebung des früheren Urtheils sogleich freisprechen.

In anderen Fällen des §. 299 so wie in allen Fällen der §§. 301 bis 303 wird nach beschlossener Wiederaufnahme des Verfahrens und etwa nöthiger Ergänzung der Untersuchung die ganze Sache von Neuem verhandelt.

§. 306.

Das Gesuch des Verurtheilten um Wiederaufnahme des Verfahrens hemmt den weiteren Vollzug einer bereits angetretenen Freiheitsstrafe nicht; auch hat dasselbe in Beziehung auf den Eintritt des Strafvollzugs eine aufschiebende Wirkung nur in so fern, als der Verurtheilte verhaftet ist, oder zum Verhafteten sich stellt; das Bezirksstrafgericht kann jedoch auch hier die Entlassung aus dem Verhafteten gegen Sicherheitsleistung oder auch ohne solche bewilligen.

Wiederholte Gesuche des Verurtheilten um Wiederaufnahme des Verfahrens, nachdem ein solches verworfen ist, haben unter keinen Umständen aufschiebende Wirkung.

§. 307.

Gegen das Erkenntniß, wodurch die vom Angeeschuldigten nachgesuchte Wiederaufnahme des Verfahrens verweigert, oder die Wiederaufnahme gegen denselben (§§. 301 bis 303) angeordnet wurde, steht dem Angeeschuldigten innerhalb drei Tagen, von Eröffnung des Erkenntnisses an gerechnet, das Rechtsmittel der Beschwerdeführung zu, jedoch nur dann, wenn das Erkenntniß von dem früheren Gerichte erster Instanz und nicht von dem Recursgerichte gefällt worden ist.

Diese Beschwerdeführung gegen eine gegen den Angeeschuldigten angeordnete Wiederaufnahme des Verfahrens hat aufschiebende Wirkung, in so fern nicht hinsichtlich einzelner Untersuchungsbehandlungen Gefahr auf dem Verzug haften sollte.

Haben während der Lebenszeit des Angeeschuldigten die im §. 277 bezeichneten Personen für denselben, oder nach seinem Tode die im §. 300 Erwähnten um die Wiederaufnahme des Verfahrens nachgesucht, so kommt ihnen gegen das Erkenntniß das Rechtsmittel der Beschwerdeführung in gleichem Maße zu.

§. 308.

Innerhalb der gleichen Frist (§. 307) steht auch dem Staatsanwalte das Rechtsmittel der Beschwerdeführung zu, wenn die von ihm verlangte Wiederaufnahme abge schlagen wurde.

§. 309.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen den Angeeschuldigten (§§. 301 bis 303) findet nur bis zum Eintritt der Verjährung statt, welche in den Fällen des §. 302 Nr. 1, so fern der Angeeschuldigte an der Fälschung, Bestechung oder anderen strafbaren Handlungen Theil genommen hat, mit der Verkündung des Urtheils, in anderen Fällen aber mit dem Tage der Begehung des Verbrechens zu laufen beginnt.

Bei Vergehen, die nach §. 56 des Gesetzes über die Verfassung der Gerichte zur Zuständigkeit der

Amtsgerichte gehören, findet eine Wiederaufnahme des Verfahrens in den Fällen der §§. 301 bis 303 überhaupt nicht statt.

§. 310.

Wird gegen den Angeeschuldigten, zu dessen Gunsten ein freisprechendes Urtheil oder der Ausspruch, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei (§. 206), ergangen ist, das Verfahren wieder aufgenommen, so findet gegen denselben, wenn er hierauf freigesprochen wird, eine nochmalige Wiederaufnahme des Verfahrens nicht statt, ausgenommen:

1. wenn durch gerichtliches Strafurtheil hergestellt ist, daß er die Freisprechung durch Fälschung, Bestechung oder durch eine andere strafbare Handlung herbeigeführt habe, oder
2. wenn er selbst später aus freiem Antriebe ein gerichtliches Geständniß ablegt.

XXI. Titel.

Von dem Verfahren wider Abwesende und Flüchtige.

§. 311.

Ist von einem Verdächtigen, der in seinem Wohnorte nicht aufgefunden werden kann, den Umständen nach anzunehmen, daß er flüchtig geworden sei, oder treten bei einem Abwesenden diejenigen Voraussetzungen ein, unter welchen er nach seiner Vernehmung in Gemäßheit des §. 174 Nr. 1 oder des §. 176 Nr. 1 verhaftet werden könnte, so haben die Behörden, welche mit Erforschung und Verfolgung der Verbrechen und Vergehen beauftragt sind (§. 40), neben der Ausmittlung der That zugleich die nöthigen Verfügungen zu treffen, um denselben vor Gericht zu stellen, und zu dem Ende, nach Verschiedenheit der Fälle, Haussuchung, gerichtliche Racheile, Ersuchschreiben an andere Behörden, Ausschreiben in den Fahndungsblättern oder Steckbriefe anzuwenden.

§. 312.

Gebriecht es bei einem Abwesenden, der nicht als Flüchtiger erscheint, an denjenigen Voraussetzungen, unter welchen er nach seiner Vernehmung in Gemäßheit des §. 174 Nr. 1 oder des §. 176 Nr. 1 verhaftet werden könnte, so findet nur Erkundigung nach seinem Aufenthalte statt, und erst dann, wenn er nach dessen Ermittlung auf die an ihn ergangene Vorladung nicht erscheint, auch ein Ersuchschreiben an die Behörde seines Aufenthaltes um Einlieferung desselben wegen abermaliger Veränderung dieses Aufenthaltes erfolglos bleibt, sind zum Zweck seiner Herbeischaffung die im §. 311 gedachten Maßregeln vorzuzufehren.

§. 313.

Einem abwesenden oder flüchtigen Angeeschuldigten, der gegen sicheres Geleit sich vor Gericht zu stellen bereit ist, kann solches von dem Justizministerium, nach eingeholtem Gutachten des zuständigen Gerichts, gegen Sicherheitsleistung oder ohne solche, in so weit erteilt werden, daß derselbe während des Laufes der Untersuchung bis zur Verkündung eines Erkenntnisses auf Vernehmung in den Anklagestand oder bis zur Verkündung eines verurtheilenden Enderkennnisses von der Haft befreit bleiben soll.

ders gestattet, steht dasselbe im Allgemeinen nicht nur dem Staatsanwalte und dem Angeeschuldigten, sondern jedem Betheiligten, selbst den Zeugen, Sachverständigen und Anwälten zu, wenn sie sich wegen ungebührlicher Behandlung oder darüber beschweren, daß sie in Ausübung ihrer Rechte oder Erfüllung ihrer Pflichten verletzt seien.

Dem Staatsanwalte, wie dem Angeeschuldigten kommt dieses Rechtsmittel überdieß wegen ungesetzlichen oder unzuständigen Verfahrens oder wegen Verzögerungen zu.

Die Beschwerdeführung gegen den Untersuchungsrichter geht an das Bezirksstrafgericht, sonst an das Recursgericht.

§. 297.

Die Beschwerdeführung hat, wo das Gesetz nicht etwas Anderes verfügt, keine aufschiebende Wirkung, jedoch kann das Recursgericht, wenn die Beschwerde unmittelbar bei ihm eingereicht ist, und es dieselbe nach dem thatsächlichen Vortrage für begründet hält, bedingt, nämlich für den Fall, daß sich die Sache angebrachtermaßen verhalte, einwirken, bis auf weitere Verfügung nach eingekommenem Bericht, Inhalt gebieten.

§. 298.

Ueber die Beschwerde des Staatsanwalts wird, wenn sie auf das Verhältniß des Angeeschuldigten von Einfluß ist, der Letztere zu Protokoll vernommen.

Ueber eine von dem Angeeschuldigten erhobene Beschwerde kann der Staatsanwalt innerhalb drei Tagen eine Erklärung zu den Acten geben, worauf die Sache, es mag eine solche Erklärung eingekommen sein oder nicht, mit Bericht dem Recursgericht vorgelegt wird, welches darüber in geheimer Sitzung entscheidet.

§. 299.

Nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses kann der Verurtheilte zu jeder Zeit, selbst nach erstandener Strafe, die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangen:

1. wenn er darthut, daß Urkunden, welche im früheren Verfahren gegen ihn vorgebracht und berücksichtigt wurden, falsch oder verfälscht, oder daß Sachverständige oder Zeugen, die zu seinem Nachtheile ausfragten, meineidig, oder daß einer oder mehrere derselben, oder der urtheilende Richter bestochen gewesen sind, oder

2. wenn er neue Beweismittel vorbringt, welche für sich allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, seine Freisprechung herbeizuführen, oder wenn er Thatumstände nachweist, wornach die That nicht als strafbar, oder als ein Verbrechen erscheint, welches mit einer geringeren Strafart bedroht ist, als das im Urtheil bezeichnete.

§. 300.

Auch nach dem Tode des Verurtheilten kann sein gesetzlicher Erbe oder sein Ehegatte die Wiederaufnahme des Verfahrens unter den Voraussetzungen des §. 299 verlangen.

Kommen Beweise der im §. 299 gedachten Art aus Anlaß einer anderen Untersuchung zur richterlichen Kenntniß, so wird dem Verurtheilten, wenn er noch lebt, davon Eröffnung gemacht.

Erklärt der Staatsanwalt, daß er die frühere Verurtheilung nun nicht mehr für begründet halte, so kann das Urtheil, der Verurtheilte mag inzwischen gestorben, oder noch am Leben sein, auch von Amtswegen, und zwar ohne weiteres Verfahren, wieder aufgehoben werden.

§. 301.

In Fällen, wo das Verfahren (nach §. 62) eingestellt wurde, oder wo das Gericht nach Vorschrift des §. 206 wegen Mangels an Beweis ausgesprochen hat, daß eine weitere gerichtliche Verfolgung nicht stattfinden soll, kann das Verfahren später auf Antrag des Staatsanwaltes wieder aufgenommen werden, wenn neue unmittelbare Beweismittel (§. 248) zur Kenntniß des Richters kommen, oder solche neue Beweismittel, welche dringende Anzeigen in rechtliche Gewißheit zu setzen geeignet sind.

§. 302.

Ist der Angeeschuldigte auf gepflogene Verhandlung freigesprochen, so findet eine Wiederaufnahme des Verfahrens nur auf Antrag des Staatsanwaltes in folgenden Fällen statt:

1. wenn durch gerichtliches Strafurtheil hergestellt ist, daß die Freisprechung durch Fälschung, falsches Zeugniß, Bestechung oder durch eine andere strafbare Handlung herbeigeführt wurde;

2. wenn der Freigesprochene später selbst gerichtlich oder außergerichtlich (§. 265 Nr. 6) ein Geständniß des Verbrechens abgelegt hat;

3. wenn in der Folge andere Personen wegen des nämlichen Verbrechens verurtheilt worden sind, und sich bei dieser Gelegenheit Beweismittel ergeben haben, welche die Ueberweisung des früher Losgesprochenen als Mitschuldigen zu begründen geeignet sind.

§. 303.

In den Fällen des §. 302 findet die Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag des Staatsanwaltes auch gegen ein verurtheilendes Erkenntniß statt:

1. wenn sich aus den unter Nr. 2 und 3 des §. 302 erwähnten Geständnissen oder Beweismitteln ergibt, daß das Verbrechen eine schwerere Eigenschaft habe, als im früheren Urtheile angenommen war;

2. wenn in der strafbaren Handlung (§. 302 Nr. 1) die Veranlassung lag, warum ein milderes Erkenntniß erfolgte;

in beiden Fällen jedoch nur unter der Voraussetzung, daß das Gesetz das wirklich verübte Verbrechen mit einer höheren Strafart bedroht, als dasjenige, wegen dessen der Angeeschuldigte verurtheilt ist.

§. 304.

Ueber die Wiederaufnahme des Verfahrens erkennt dasjenige Gericht, von welchem das Urtheil in erster Instanz oder auf ergriffenen Recurs erstmals erlassen ist.

Die neuen Beweise, durch welche die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen den Angeeschuldigten begründet werden soll, sind, ehe noch das Verfahren gegen denselben wieder aufgenommen wird, vorläufig zu erheben.

§. 305.

Das Erkenntniß über die Wiederaufnahme ergeht in geheimer Sitzung nach Anhörung des Staatsanwaltes. Sind jedoch in Fällen, wo der Verurtheilte um die Wiederaufnahme gebeten, und das Gericht diese Bitte nicht wegen Mangels an gesetlicher Begründung sofort verworfen hat, vorerst

§. 314.

Das sichere Geleit äußert seine Wirkung nur in Bezug auf das Verbrechen, in Ansehung dessen solches ertheilt worden ist. Es erlischt, wenn im Laufe der Untersuchung in Bezug auf eine andere strafbare That die Voraussetzungen eintreten, welche für sich allein die Verhaftung begründen, oder wenn der Angeschuldigte Anstalten zur Flucht macht, oder sich der Fortsetzung der Untersuchung durch die Flucht oder durch Verbergen seines Aufenthalts entzieht, oder andere Bedingungen nicht erfüllt, unter welchen ihm das sichere Geleit ertheilt worden ist.

§. 315.

Während gegen den abwesenden oder flüchtigen Angeschuldigten die im §. 311 gedachten Maßregeln angewendet werden, geht die Untersuchung der Sache, so weit sie ohne Vernehmung des Angeschuldigten statt finden kann, ungehindert fort, indem der Richter alle geeigneten Mittel benützt, um die Gewißheit der That und der Person des Thäters, oder vorkommende Entschuldigungsthatsachen herzustellen.

§. 316.

Ergeben sich bei der Untersuchung nicht so viele Beweise, daß nach dem §. 207 die Schlußverhandlung angeordnet, oder die Vernehmung in den Anklagestand ausgesprochen werden kann, so beschließt das Bezirksstrafgericht, die Sache habe bis auf Wiederbetreten des Angeschuldigten auf sich zu beruhen.

In anderen Fällen wird der Angeschuldigte vom Bezirksstrafgerichte, oder so fern die Vernehmung in den Anklagestand ausgesprochen ist, vom Hofgerichte zu einer nach Maßgabe des siebenzehnten Titels vorzunehmenden Schlußverhandlung öffentlich vorgeladen.

§. 317.

Die öffentliche Vorladung enthält:

1. die Bezeichnung des Verbrechens mit den die Gattung und Art desselben bestimmenden Umständen;
2. die Aufforderung des Angeschuldigten oder Angeklagten, an dem bestimmten Tage, der wenigstens drei Monate hinaus zu setzen ist, in der Sitzung zu erscheinen, widrigenfalls die Verhandlung auch ohne ihn vor sich gehen, und über das Verbrechen, so wie über die etwa vom Beschädigten erhobenen Ansprüche werde erkannt werden.

§. 318.

Die öffentliche Verkündung der Vorladung geschieht nach Vorschrift des §. 275 der bürgerlichen Proceßordnung.

Die Vorladung wird zugleich dem etwa bekannten Bevollmächtigten des Angeklagten, oder seinem Vormunde, seinem Ehegatten, oder einem oder mehreren seiner nächsten Verwandten besonders eröffnet. Es können diese Personen, in so fern es nicht schon von Amtswegen zu geschehen hat, einen Bertheidiger aufstellen, auch unter Anführung genügender Gründe das Ausbleiben des Angeklagten entschuldigen und um Verlegung der Tagfahrt nachsuchen.

§. 319.

Kann der Angeklagte auf die stattgehabte Schlußverhandlung darum nicht verurtheilt werden, weil ihn das Gericht nicht für überwiesen hält, so erfolgt statt der Losprechung (§. 244)

H

auch hier nur der Ausspruch, daß die Sache bis auf Wiederbetreten des Angeklagten auf sich zu beruhen habe.

Im Falle der Verurtheilung des Angeklagten wird das Urtheil wieder auf die nämliche Weise, wie nach §. 318 hinsichtlich der Vorladung geschehen, bekannt gemacht, und gilt für den Angeschuldigten am dreißigsten Tage nach der dritten Einrückung in die Zeitung der Residenz als eröffnet.

Nach Ablauf von weiteren acht Tagen wird das Urtheil in so weit vollzogen, als dieß in Abwesenheit des Verurtheilten geschehen kann.

§. 320.

Die Bestimmungen wegen der öffentlichen Vorladung (§§. 316 bis 318) finden auch auf Denjenigen Anwendung, welcher erst während der Untersuchung oder am Schlusse derselben sich entfernt hat, in so fern ihm die Ladung zur Schlußverhandlung nicht mehr zugestellt werden konnte.

§. 321.

Ist dem Angeschuldigten die Vorladung zur Schlußverhandlung noch zugestellt worden, er aber bei der Tagfahrt, ohne nach §. 219 eine Verlegung erwirkt zu haben, gleichwohl nicht erschienen, so wird:

1. wenn ihn im Falle der Verurtheilung keine höhere Strafe als zwei Jahre Arbeitshaus treffen kann, unter Zulassung des von ihm selbst oder von Amtswegen etwa aufgestellten Verteidigers die Verhandlung dennoch vorgenommen;

2. in anderen Fällen eine neue Tagfahrt angeordnet, gegen den Angeschuldigten ein Verhaftsbefehl erlassen, und derselbe, so fern er beigebracht wird, bis zur Sitzung im Verhaft behalten.

Auch in den Fällen Nr. 1 kann, wenn aus besonderen Gründen die persönliche Gegenwart des Angeschuldigten zur Ermittlung der Wahrheit dienlich erscheint, Verlegung der Tagfahrt und Verhaftung des Angeschuldigten beschloffen werden; alsdann aber muß die neue Tagfahrt innerhalb acht Tagen, von der Verhaftung an gerechnet, stattfinden.

§. 322.

Ist nach §. 321 Nr. 1 die Verhandlung in Abwesenheit des Angeschuldigten vorgenommen worden, so wird ihm das Urtheil durch den Untersuchungs- oder Amtsrichter eröffnet, und kann dieß wegen seiner Entfernung nicht mehr geschehen, so tritt diejenige Art der Verkündung ein, welche für den Fall einer vorausgegangenen öffentlichen Vorladung (§. 319) festgesetzt ist.

Ist in Fällen des §. 321 Nr. 2 der Verhaft wegen Entfernung des Angeschuldigten nicht zu vollziehen, so muß derselbe nach Maßgabe der §§. 317 und 318 öffentlich vorgeladen werden.

§. 323.

Auch wenn das Urtheil nach Maßgabe des §. 319 oder des §. 322 öffentlich bekannt gemacht wurde, ist dasselbe dem Verurtheilten, wenn er wieder betreten wird, oder sich freiwillig stellt, gleichwohl noch besonders zu verkünden, und innerhalb der erst von dieser

Verkündung an zu rechnenden Frist steht ihm dagegen das Rechtsmittel des Recurses zu, in so fern er nicht nach §. 324 die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangt.

§. 324.

Der Verurtheilte, welcher bei der Schlußverhandlung nicht anwesend war, kann auch ohne die Voraussetzungen des §. 299 innerhalb vierzehn Tagen, nachdem er von seiner Verurtheilung Kenntniß erlangt, die Wiederaufnahme des Verfahrens begehren:

1. wenn er beweist, daß ihm wegen Krankheit oder höherer Gewalt zu erscheinen unmöglich war; oder

2. wenn er zur Zeit seiner Entfernung als Angeschuldigter noch nicht vernommen war, und zugleich wahrscheinlich ist, daß er wegen des Verbrechens, wegen dessen er verurtheilt ist, nicht geflohen sei, auch von der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung erst nach seiner Verurtheilung Kenntniß erhalten habe.

§. 325.

Kann der Amtsrichter die Vorführung des abwesenden Angeschuldigten oder in den Fällen der §§. 170 und 171 die Zustellung der Ladung an denselben nicht bewirken, so nimmt er, ohne eine öffentliche Vorladung zu erlassen, die Untersuchung vor.

Nach erhobenen Beweisen läßt er aber die Sache, ohne ein Erkenntniß zu geben, bis auf Wiederbetreten des Angeschuldigten auf sich beruhen. Auch wenn in Fällen der §§. 170 und 171 dem Angeschuldigten die Ladung noch zugestellt wurde, die Zustellung oder Eröffnung des Versäumungserkenntnisses aber wegen inzwischen stattgehabter Entfernung des Angeschuldigten nicht mehr bewirkt werden konnte, ist die Beweiserhebung nachzuholen, und die Sache bis auf Wiederbetreten des Angeschuldigten sodann auf sich beruhen zu lassen.

§. 326.

Erließ der Amtsrichter nach Maßgabe der §§. 170 und 171 gegen den Angeschuldigten ein Versäumungserkenntniß, so kann der Letztere die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangen, wenn er innerhalb acht Tagen nach Eröffnung des Erkenntnisses sein Ausbleiben entschuldigt und sich zur Vernehmung stellt.

Ein Recurs gegen das Versäumungserkenntniß findet nur in so weit statt, als der Verurtheilte sich über Verletzung der Vorschriften des Verfahrens oder darüber beschwert, daß die That, obschon das Gesetz sie nicht mit Strafe bedrohe, dennoch bestraft, oder daß eine ungesetzliche Strafe erkannt worden sei.

§. 327.

Ist in den gesetzlich bestimmten Fällen ein Ankläger aufgetreten, so ist auf seinen Antrag jedenfalls ein Enderkenntniß zu geben.

Handelt es sich jedoch um eine zur Zuständigkeit des Amtsrichters gehörige Sache, so muß der Amtsrichter beim Dasein der gesetzlichen Voraussetzungen zu einer Verurtheilung, ehe er das Erkenntniß gibt, den Abwesenden zur Vernehmung ebenfalls öffentlich vorladen.

XXII. Titel

Von der Anklage und der Anschließung des Beschädigten.

§. 328.

Mit Ausnahme der Fälle, in welchen das Gesetz eine Anklage von Seiten des durch das Verbrechen Beschädigten ausdrücklich gestattet oder für nothwendig erklärt, kann derselbe die Einleitung einer Untersuchung niemals verlangen; es steht ihm aber frei, wegen Einleitung einer solchen die Entscheidung des Bezirksstrafgerichts nach §. 55 oder §. 67 zu veranlassen, und er kann sich in allen Fällen einer bereits eingeleiteten Untersuchung anschließen, mag er zugleich Entschädigung fordern oder nicht.

§. 329.

Im Falle der Anschließung ist der Beschädigte mit seinen Aufschlüssen und Anträgen hinsichtlich des Strafpunktes zu hören, ebenso hinsichtlich der Entschädigung, wenn er solche begehrt, in welchem Falle alle die Würdigung dieses Begehrens bedingenden Umstände auch von Amts wegen zu erheben sind.

Am Schlusse der Untersuchung wird dem Beschädigten die im §. 204 erwähnte Zusammenstellung eröffnet, und er wird wegen fernerer Beweise gefragt.

Dabei wird ihm die Acteneinsicht gestattet, die er auch, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, schon im Laufe der Untersuchung nehmen kann.

§. 330.

Zur Schlußverhandlung wird der Beschädigte, der sich dem Verfahren angeschlossen hat, in jeder Instanz vorgeladen, und zwar, in so fern er nicht zugleich als Zeuge erscheinen soll, nur mit dem Beisatze, daß im Falle seines Nichterscheinens die Verhandlung dennoch vor sich gehe, auch daß seine Anträge, welche in das §. 212 erwähnte Verzeichniß aufzunehmen sind, aus den Acten würden vorgelesen werden.

§. 331.

Der Beschädigte kann, selbst wenn er zugleich als Zeuge abzuhören ist, der ganzen Verhandlung anwohnen. Er kann sich dabei durch einen Anwalt vertreten lassen, oder einen solchen zur Seite haben.

Er kann durch den Präsidenten an den Angeklagten oder an Zeugen Fragen stellen, oder, um andere Bemerkungen zu machen, schon während der Verhandlung das Wort erhalten.

Am Schlusse der Verhandlung wird er vor dem Staatsanwalte mit seinen Anträgen und deren Begründung gehört.

§. 332.

Was das Gesetz in Beziehung auf den Beschädigten, der sich dem Strafverfahren angeschlossen hat, verordnet, gilt auch für Denjenigen, der in den gesetzlich bestimmten Fällen (§§. 238, 315 bis 322 des Strafgesetzbuchs) als Ankläger aufgetreten ist, und es gelten für den Letzteren noch folgende weitere Vorschriften:

1. zugleich mit der Anklage oder im Laufe des Verfahrens hat er dem untersuchenden Richter die zur Ueberführung des Angeeschuldigten erforderlichen Beweise zu bezeichnen;

2. wegen Verwerfung seiner in Beziehung auf die Untersuchung gestellten Anträge durch den untersuchenden Richter steht ihm die Beschwerdeführung an das Bezirksstrafgericht binnen drei Tagen zu;

3. in den Fällen des §. 207 hat der Ankläger, wenn die Verletzung in den Anklagestand ausgesprochen ist, innerhalb acht Tagen, von der ihm diesfalls gemachten Eröffnung an, die Anklage nach §. 216 dem Untersuchungsrichter schriftlich zu überreichen, oder sie bei demselben zu Protokoll zu geben; unterläßt er beides, so gilt dieß als Verzicht auf die Anklage;

4. in den zur Zuständigkeit des Bezirksstrafgerichts gehörigen Fällen hat der Ankläger, auch wenn die Schlußverhandlung wegen des befreiten Gerichtsstandes des Angeklagten bei dem Hofgerichte vorgenommen wird, wie in anderen Fällen der Staatsanwalt, sogleich beim Beginn der Verhandlung nach §. 230 die Anklage zu entwickeln oder sie durch einen Anwalt entwickeln zu lassen. Die Unterlassung dessen gilt ebenfalls als Verzicht auf die Anklage.

§. 333.

Nimmt der Beschädigte, welcher um Entschädigung gebeten hat, diese Bitte nicht vor der Urtheilsfällung zurück, so erkennt der Strafrichter hierüber selbst da, wo er den Angeeschuldigten für straflos erklärt, weil die That gar nicht oder doch nicht gerichtlich strafbar sei. Nur wenn der Angeeschuldigte wegen Mangels an Beweis freigesprochen wird, ist statt der Entscheidung über den Entschädigungspunkt dem Beschädigten die Verfolgung seiner Ansprüche vor dem bürgerlichen Richter lediglich vorzubehalten.

§. 334.

Der Beschädigte kann seine Anträge wegen Entschädigung nicht nur gegen den Angeeschuldigten als Urheber der Beschädigung, sondern auch gegen Diejenigen richten, die nach bürgerlichem Rechte für denselben verantwortlich sind. Die Letzteren werden alsdann über diese Anträge in der Untersuchung vernommen, sofort zur Schlußverhandlung mit vorgeladen.

§. 335.

Gegenüber dem Angeeschuldigten kann die Anschließung des Beschädigten auch nach geschlossener Untersuchung, selbst noch bei der Schlußverhandlung geschehen, in Beziehung auf die Entschädigung jedoch nur, wenn der Angeeschuldigte bei der Verhandlung anwesend ist.

Wenn in einem solchen Falle die für die Entschädigung erheblichen Thatumstände am Schlusse der Verhandlung nicht genügend aufgeklärt sind, oder wenn dieselben auch bei früher erfolgter Anschließung bis zum Schlusse der Untersuchung, so weit sie für den Strafpunkt nöthig ist, und in der Schlußverhandlung nicht genügend ermittelt werden konnten, so wird das Urtheil über den Strafpunkt vorerst allein, und das Urtheil über die Entschädigung, sowohl gegen den Angeeschuldigten als gegen den nach §. 334 belangten Dritten, vom nämlichen Gerichte später erlassen.

In allen anderen Fällen enthält das Strafurtheil zugleich das Erkenntniß über die Entschädigung.

§. 336.

Behauptet der Angeschuldigte eine aus Gründen des bürgerlichen Rechts eingetretene Erlöschung der Entschädigungsansprüche (L.R.S. 1234), so wird, wenn der Beschädigte die Erlöschung widerspricht, vom Strafrichter ohne Rücksicht auf jene Behauptung über die Entschädigungsansprüche erkannt, dem Angeschuldigten jedoch, so fern er hierbei unterliegt, die Geltendmachung seiner Behauptung vor dem bürgerlichen Gerichte vorbehalten.

In diesem Falle kann die einstweilige Vollziehung des Erkenntnisses über die Entschädigung nur gegen Sicherheitsleistung stattfinden.

§. 337.

Wenn der Beschädigte, der sich dem Strafverfahren angeschlossen hat, zur Sicherung seiner Ansprüche auf Beschlagnahme oder einstweilige Verfügungen anträgt, so erkennt darüber der untersuchende Richter, vorbehaltlich der innerhalb drei Tagen dagegen zulässigen Beschwerdeführung.

§. 338.

Dem Beschädigten, der sich dem Strafverfahren angeschlossen hat, stehen folgende Rechtsmittel zu:

1. das Rechtsmittel der Beschwerdeführung nach den §§. 296 und 337;
2. das Rechtsmittel des Recurses (§. 278 ff.) gegen das Erkenntniß über die Entschädigung, jedoch nur bei dem Dasein einer Beschwerdesumme von fünfzig Gulden, wenn der Amtsrichter, und von einhundert und fünfzig Gulden, wenn das Bezirksstrafgericht, oder von zweihundert und fünfzig Gulden, wenn das Hofgericht in erster Instanz erkannt hat.

Dem Betheiligten, der in den gesetzlich bestimmten Fällen als Ankläger aufgetreten ist, steht überdies der Recurs gegen das Enderkenntniß über den Strafpunkt, so wie die innerhalb drei Tagen geltend zu machende Beschwerdeführung gegen die Erkenntnisse zu, wodurch der Antrag auf Untersuchung als ungegründet verworfen, das Verfahren wieder eingestellt (§. 62) oder ausgesprochen wurde, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei (§. 206).

§. 339.

Wenn der Beschädigte in Folge der Freisprechung des Angeschuldigten wegen Mangels an Beweis nach §. 333 mit seinen Ansprüchen an den bürgerlichen Richter verwiesen ist, so steht ihm hiergegen kein Recurs zu.

Wenn jedoch der Staatsanwalt den Recurs ergreift, so wird der Beschädigte hiervon und von der Tagfahrt zur Recursverhandlung mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß er bei dieser Verhandlung in Person oder durch einen Bevollmächtigten erscheinen, und sich dem Recurse des Staatsanwaltes anschließen könne.

§. 340.

Ein Recurs des Angeschuldigten gegen das Erkenntniß über die Entschädigung findet

ebenfalls nur beim Dasein der im §. 338 Nr. 2 erwähnten Beschwerdesummen statt, ausgenommen, wenn er zugleich wegen des Strafpunktes recurriert. Auch in diesem letzteren Falle kann jedoch beim Mangel der Beschwerdesumme dem Recurse wegen der Entschädigung nur unter der Voraussetzung Folge gegeben werden, daß der Recurs wegen des Strafpunktes ganz oder doch theilweise gegründet befunden wird.

Diese Bestimmungen gelten auch hinsichtlich des Anklägers, in so fern er mit dem Recurse wegen des Strafpunktes zugleich eine Beschwerde gegen das Erkenntniß über die Entschädigung verbunden hat.

§. 341.

Wenn der Angeeschuldigte Denjenigen, der mit einer Auflage oder mit einer Anzeige gegen ihn aufgetreten ist, im nämlichen Strafverfahren sogleich wegen falscher Beschuldigung belangt, so hat der Richter auch darüber zu verhandeln und in dem Strafurtheile über das dem Angeeschuldigten zur Last gelegte Verbrechen zugleich über die Klage wegen falscher Beschuldigung und über die damit verbundene Entschädigungsforderung zu erkennen.

§. 342.

Gegenstände, welche durch ein Verbrechen dem Besizer entkommen sind, werden demselben, wenn kein Dritter hierauf Anspruch macht, von Amtswegen zurückgegeben.

XXIII. Titel.

Von der Vollstreckung der Strafurtheile.

§. 343.

Die Vollstreckung verurtheilender Erkenntnisse wird, wenn der Amtsrichter in erster Instanz erkannte, von diesem, sonst vom Untersuchungsrichter angeordnet; in Fällen jedoch, wo das Strafverfahren auf Anklage des Verletzten eintrat, nur in so fern, als der Letztere innerhalb vier Wochen, von der Rechtskraft des Urtheils an gerechnet, nicht auf den Vollzug verzichtet.

Dieselbe geschieht innerhalb vierundzwanzig Stunden von dem Zeitpunkte an, wo die Recursfrist ohne Recursanzeige abgelaufen, oder auf den Recurs verzichtet, oder das Urtheil des Recursgerichts verkündet ist, vorbehaltlich der Vorschrift des §. 280 und der Fälle, in welchen kein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung statt hat.

§. 344.

Hat der Verurtheilte innerhalb der Recursfrist, oder da, wo das verurtheilende Erkenntniß auf den Recurs des Staatsanwalts erst vom Recursgericht ausgegangen ist, innerhalb vierundzwanzig Stunden von der Verkündung desselben an gerechnet, ein Begnadigungsgesuch eingereicht, so wird bis zur Erledigung dieses Gesuchs die Vollstreckung auf Verlangen des Verurtheilten aufgeschoben:

1. wenn derselbe verhaftet ist, beziehungsweise sich zum Verhafteten stellt; oder

2. wenn eine Geldstrafe oder eine weniger als drei Monate betragende Freiheitsstrafe gegen ihn erkannt ist.

Auch in anderen Fällen kann der Richter dem Verurtheilten zur Beibringung einer Verfügung des Justizministeriums, welche den einstweiligen Aufschub anordnet, eine Frist bewilligen, die jedoch vierzehn Tage nicht überschreiten darf.

§. 345.

Todesurtheile bedürfen zu ihrem Vollzuge der Bestätigung des Großherzogs. Sie werden zu diesem Behufe, sobald sie rechtskräftig sind (§. 343), mit den Acten sogleich an das Justizministerium eingesendet.

§. 346.

Die Todesstrafe kann nicht vollzogen werden:

1. an schwangeren Personen;
2. an Berrückten, Wahnsinnigen, Rasenden oder völlig Blödsinnigen;
3. an tödtlich Kranken.

Die Entschließung des Großherzogs, welche das Urtheil zum Vollzug bestätigt, wird in diesen Fällen erst verkündet, wenn der Grund des Aufschubs aufgehört hat.

§. 347.

Der Vollzug der Todesstrafe kann von dem Hofgerichte auf Antrag des Staatsanwalts auch dann aufgeschoben werden, wenn es noch der Vernehmung des Verurtheilten in Untersuchungssachen gegen andere Verbrecher oder gegen Mitschuldige bedarf; nach Eröffnung der Urtheilsbestätigung jedoch nur in dem Falle, wo der Verurtheilte durch von ihm selbst gemachte Entdeckungen hierzu Veranlassung gegeben hat.

§. 348.

Steht dem Vollzug des Todesurtheils kein gesetzlicher Grund des Aufschubs entgegen, so wird dasselbe am dritten Tage nach dem Tage der Eröffnung der Bestätigung des Großherzogs vollstreckt.

Die Eröffnung geschieht so, daß der Tag der Vollstreckung auf keinen Sonntag oder Feiertag fällt.

§. 349.

Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen bleibt aufgeschoben:

1. so lange der Verurtheilte sich im Zustande der Berrücktheit, des Wahnsinns, der Raserei oder des völligen Blödsinns befindet; oder
2. in einem solchen körperlichen Zustande, daß die Vollziehung mit der Einrichtung der Strafanstalt nicht verträglich, oder daß hiervon eine lebensgefährliche Verschlimmerung des Zustandes zu besorgen ist.

§. 350.

In so fern durch sogleich eintretende oder durch ununterbrochene Vollstreckung einer erkannten Gefängnißstrafe der Nahrungsstand oder der Unterhalt der Familie des Verurtheilten gefährdet würde, kann der untersuchende Richter auf dessen Ansuchen einen kurzen Auf-

schub gewähren, oder der urtheilende Richter gestatten, daß der Vollzug mit einigen Zwischenräumen erfolge.

XXIV. Titel.

Von den Strafproceßkosten.

§. 351.

Die Verurtheilung des Angeeschuldigten in der Hauptsache hat auch die Verurtheilung desselben in die wegen der nämlichen Sache entstandenen Proceßkosten, so wie der Kosten der Urtheilsvollstreckung, die der öffentlichen Hinrichtung ausgenommen, zur Folge.

Auch fallen, wenn der Angeeschuldigte mit einem Rechtsmittel oder mit der nachgesuchten Wiederaufnahme des Verfahrens unterliegt, die dadurch entstandenen Kosten auf den Angeeschuldigten oder in den Fällen der §§. 277 und 300 auf die dort genannten Personen, mit Ausnahme der Vormünder.

§. 352.

Zu den Proceßkosten gehören nebst den Gerichtssporteln diejenigen Auslagen, welche durch Vorladungen, durch Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, durch die nothwendigen Kosten der Vertheidigung, durch Herbeischaffung der im §. 75 bezeichneten Gegenstände, durch die Beifangung, Vorführung, Bewachung und den Unterhalt des gefangenen Angeeschuldigten, durch Diäten und Reisekosten der mit der Untersuchung beschäftigten Gerichtspersonen, die der Staatsanwälte ausgenommen, verursacht werden.

§. 353.

Von mehreren Theilnehmern wird jeder im Verhältniß des Grades seiner Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Verbrechen oder Vergehen zur Bezahlung der hierdurch verursachten Strafproceßkosten verurtheilt. Sie haften sammtverbindlich, in so fern das gemeinschaftliche Verbrechen oder Vergehen nicht ein bloß fahrlässiges ist.

§. 354.

Kosten, welche in Beziehung auf einen einzelnen Theilnehmer durch seine Bewachung, oder seinen Unterhalt im Gefängnisse, oder seine Vertheidigung, oder durch besondere nur bei ihm eingetretene Ereignisse, oder durch sein besonderes Verschulden entstanden sind, fallen diesem ausschließlich zur Last.

§. 355.

Lossprechende Erkenntnisse und Erkenntnisse, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, haben den Angeeschuldigten zugleich auch von den Kosten freizusprechen, ausgenommen, wenn er die Verdachtsgründe, durch welche das gegen ihn eingeleitete Strafverfahren veranlaßt wurde, und welche nach den Gesetzen dazu hinreichend waren, durch eigene rechtswidrige, ihm zur Schuld anzurechnende Handlungen selbst hervorgerufen hat.

Wird die Untersuchung nach Maßgabe des §. 62 eingestellt, so bleibt der Angeeschuldigte von allen Kosten frei.

§. 356.

Wer durch wissentlich falsche Anzeige ein Strafverfahren veranlaßt hat, ist in die hierdurch verursachten Kosten zu verurtheilen.

§. 357.

Sind durch Verhandlung der Ansprüche des Beschädigten (Titel XXII.) besondere Kosten entstanden, so fallen sie, wenn der Angeeschuldigte losgesprochen wird, dem Beschädigten zur Last, welcher jedoch, wenn ihm nach §. 333 die weitere Verfolgung seiner Ansprüche vor dem bürgerlichen Richter vorbehalten wurde, dabei zugleich auch den Ersatz seiner Kosten fordern kann.

Ist der Beschädigte als Ankläger aufgetreten, so hat er alle Kosten zu tragen, zu welchen nicht nach den §§. 351 bis 355 der Angeklagte verurtheilt wird.

§. 358.

Wenn der Angeeschuldigte im Sinne des §. 160 der bürgerlichen Proceßordnung unvernünftig ist, so sind die ihm zur Last fallenden Strafproceß- und Vollstreckungskosten einzuweisen und bis er etwa zu Vermögen kommt, aus der Staatscasse zu bestreiten.

§. 359.

Dritte Personen, auch wenn sie nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts den Angeeschuldigten zu ernähren verbunden sind, können nicht angehalten werden, Unterhaltskosten während seines Verhaftes, oder während seiner Strafzeit, oder die Kosten seiner Verteidigung, oder andere Strafproceßkosten für ihn zu bezahlen, vorbehaltlich der Fälle, wo ihre Haftbarkeit durch den L.R.G. 1384 begründet ist.

§. 360.

Stirbt der Angeeschuldigte, bevor ein gegen ihn ergangenes Urtheil rechtskräftig geworden ist, so haftet sein Nachlaß für die Proceßkosten nicht, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 277.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. März 1845.

Leopold.

Jolln.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Inhalts-Anzeige.

		Paragraph.
I. Titel.	Allgemeine Bestimmungen	1 — 6
II. Titel.	Von der Zuständigkeit der Strafgerichte	7 — 19
III. Titel.	Von der Unfähigkeit zur Ausübung des Richteramts und von der Ablehnung der Gerichtspersonen.	20 — 39
IV. Titel.	Von den Behörden, welche mit Erforschung und Verfolgung der Verbrechen und Vergehen beauftragt sind	40
V. Titel.	Vom Staatsanwalte und seinen Amtsverrichtungen	41 — 49
VI. Titel.	Von den Polizeibehörden in Bezug auf die Verfolgung der Verbrechen	50 — 52
VII. Titel.	Von dem Untersuchungsrichter	53 — 63
VIII. Titel.	Von den Amtsrichtern	64 — 70
IX. Titel.	Von der Führung der Untersuchung im Allgemeinen	71 — 85
X. Titel.	Von dem Augenschein und den Sachverständigen	86 — 111
XI. Titel.	Von der Haussuchung und der Beschlagnahme von Briefen	112 — 134
XII. Titel.	Von Vorladungen und Fristen	135 — 142
XIII. Titel.	Von Vernehmung der Zeugen	143 — 168
XIV. Titel.	Von der Vorladung des Angeeschuldigten, von Verführung und Verhaftung desselben	169 — 192
XV. Titel.	Von der Vernehmung des Angeeschuldigten	193 — 201
XVI. Titel.	Vom Schlusse der Untersuchung und von Anordnung der Schlussverhandlung oder Vernehmung in den Anlagestand	202 — 223
XVII. Titel.	Von der Schlussverhandlung vor den Bezirksstrafgerichten und vor den Hofgerichten	224 — 240
XVIII. Titel.	Von der Berathung und von dem Urtheil	241 — 247
XIX. Titel.	Von dem Beweise in Strassachen	248 — 271
XX. Titel.	Von den Rechtsmitteln	272 — 310
XXI. Titel.	Von dem Verfahren wider Abwesende und Flüchtige	311 — 327
XXII. Titel.	Von der Anklage und der Anschließung des Beschädigten	328 — 342
XXIII. Titel.	Von der Vollstreckung der Strafurtheile	343 — 350
XXIV. Titel.	Von den Strafproceßkosten	351 — 360

Inhalts-Verzeichnis

1-10	1-10
11-20	11-20
21-30	21-30
31-40	31-40
41-50	41-50
51-60	51-60
61-70	61-70
71-80	71-80
81-90	81-90
91-100	91-100
101-110	101-110
111-120	111-120
121-130	121-130
131-140	131-140
141-150	141-150
151-160	151-160
161-170	161-170
171-180	171-180
181-190	181-190
191-200	191-200
201-210	201-210
211-220	211-220
221-230	221-230
231-240	231-240
241-250	241-250
251-260	251-260
261-270	261-270
271-280	271-280
281-290	281-290
291-300	291-300